Deutsches Institut für Bautechnik

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Allgemeine Bauartgenehmigung

Datum:	Geschäftszeichen:
20.10.2022	III 34-1.19.14-184/19

Nummer:
Z-19.14-2043

Geltungsdauer
vom: **20. Oktober 2022**
bis: **20. Oktober 2027**

Antragsteller:
intek GmbH
Austraße 28
71739 Oberriexingen

Gegenstand dieses Bescheides:
Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "SG F30" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst 15 Seiten und 29 Anlagen.

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-2043

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.

5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-2043

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für das Errichten der Brandschutzverglasung, "SG F30" genannt, als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13[1].

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten, jeweils nach Abschnitt 2.1, zu errichten:

- Bestandteilen einer Unterkonstruktion aus Stahlblech:
  - Ständerprofile
  - Riegelprofile
  - sog. Stellfüßen und Befestigungslaschen
  - Dichtungsstreifen und Dichtungsprofile
- für die Verglasung (Mittelscheibe):
  - Scheiben
  - Scheibenauflager (Glasauflager und Klotzung)
  - Scheibendichtungen
  - Glashalterungen
- geklebten Verglasungselementen
- sonstigen Dichtungen
- Befestigungsmitteln
- Fugenmaterialien
- ggf. Bauprodukten für eine Trennwandschürze

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Regelungsgegenstand ist mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung als Bauart zur Errichtung von nichttragenden Innenwänden bzw. zur Ausführung lichtdurchlässiger Teilflächen in Innenwänden nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - angewendet werden (s. auch Abschnitt 1.2.3).

1.2.2 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

Nachweise der Standsicherheit und diesbezüglicher Gebrauchstauglichkeit sind für die - auch in den Anlagen dargestellte - Brandschutzverglasung, unter Einhaltung der Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung, insbesondere der Bestimmungen in Abschnitt 2.2, für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse, zu führen bzw. erbracht.

Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit der einzelnen Produkte und der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht erbracht.

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-2043

[1] DIN 4102-13:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in/an

- Massivwände bzw. -decken, oder
- Wände aus Gipsplatten/Trennwände, jedoch nur seitlich, oder
- mit nichtbrennbaren[2] Bauplatten bekleidete Stahlstützen, sofern diese wiederum über ihre gesamte Höhe an raumabschließende, mindestens ebenso feuerwiderstandsfähige Bauteile angeschlossen sind,

jeweils nach Abschnitt 2.3.3, einzubauen/anzuschließen.

Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmend[2] sein.

Die Brandschutzverglasung ist mit einem oberen Anschluss an die Rohdecke über eine sog. Trennwandschürze nach Abschnitt 2.1.6 nachgewiesen. Die zulässige Höhe der Trennwandschürze beträgt maximal 1000 mm. Die zulässige Gesamthöhe (Brandschutzverglasung einschließlich Trennwandschürze) beträgt maximal 4000 mm.

1.2.5 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt - unter Beachtung der Bestimmungen gemäß Abschnitt 1.2.4 - maximal 4000 mm.

Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 4000 mm, sofern sie in Verbindung mit den Feuerschutzabschlüssen nach Abschnitt 1.2.7 ausgeführt wird.

Wird die Brandschutzverglasung - ohne Feuerschutzabschlüsse - an einer Wand aus Gipsplatten bzw. in eine Trennwand angeschlossen bzw. eingebaut, beträgt die maximale zulässige Höhe der Brandschutzverglasung 3000 mm. Die Länge ist nicht begrenzt.

1.2.6 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass bei Verwendung der Scheibe nach Abschnitt 2.1.2.1 die dort aufgeführten maximalen Einzelglasflächen entstehen.

1.2.7 Die Brandschutzverglasung ist für die Ausführung in Verbindung mit folgenden Feuerschutzabschlüssen nachgewiesen:

- T 30-1-FSA "FH 30" bzw. T 30-1-RS-FSA "FH 30 RD" bzw.
  T 30-2-FSA "FH30" bzw. T 30-2-RS-FSA "FH 30 RD"
  gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-6.20-2163
- T 30-1-FSA "SG FH 30" bzw. T 30-1-RS-FSA "SG FH 30 RD" bzw.
  T 30-2-FSA "SG FH30" bzw. T 30-2-RS-FSA "SG FH 30 RD"
  gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-6.20-2172

1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf

- nicht als Absturzsicherung angewendet werden und
- nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1. Planung - Bestandteile der Brandschutzverglasung

2.1.1 Bestandteile der Unterkonstruktion

2.1.1.1 Profile für die Unterkonstruktion

Für die Unterkonstruktion der Brandschutzverglasung sind folgende Bauprodukte nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.140-2339 und entsprechend den Anlagen 27 und 28 dieses Bescheids zu verwenden:

- Deckenanschlussprofile (Pos. 86.1)
- Bodenanschlussprofile (Pos. 82.1)

[2] Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2021/1, s. www.dibt.de

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-2043

- Ständerprofile:
  - sog. Intek-Trennwandständer bzw. sog. Intek-2K-Trennwandständer (Pos. 63.1 u. 63.2)
  - sog. Intek-Wandanschlussständer bzw. sog. Intek-2K-Wandanschlussständer (Pos. 80.1 u. 80.2)
  - sog. Stellfüße (Pos. 83)
- Riegel:
  - sog. C-Querriegel (Pos. 91.1)
- sog. Stellfüße (Pos. 83) und
- Befestigungslaschen (Pos. 67), Abmessungen: 58 x 4 x 25 mm
- Dichtungsstreifen bzw. Dichtungsprofile
- Dämmung (Hohlraumfüllung)

Für den

- Deckenanschluss (s. Anlage 4) bzw.
- Bodenanschluss (s. Anlage 5)
- sog. C-Querriegel (s. Anlage 6)
- Anschluss an die Trennwandschürze (s. Anlage 25)

sind die mitgelieferten Streifen aus nichtbrennbarer[2] Mineralwolle[3] (Pos. 81.1) als Hohlraumfüllung in den Profilen zu verwenden.

2.1.1.2 Befestigungsmittel für Rahmenverbindungen

Für die Verbindungen der Ständerprofile mit den sog. C-Querriegeln sind folgende Bauprodukte mit den Eigenschaften entsprechend Anlage 6, 9, 10 und 13 zu verwenden:

- für Kreuzstöße:
  - Stahlschrauben M8 x 90 (Pos. 93.2) in Verbindung mit
  - Sechskantmuttern M8 (Pos. 42.1)
- für T-Stöße:
  - Stahlschrauben M8 x 60 (Pos. 134) bzw. Stahlschrauben M8 x 50 (Pos. 93.3) in Verbindung mit
  - Sechskantmuttern M8 (Pos. 42.1)

2.1.2 Verglasung

2.1.2.1 Scheiben

Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung mindestens normalentflammbare[2].Verbundglasscheiben nach DIN EN 14449[4] vom Typ "Pilkington Pyrostop 30-101" des Unternehmens Pilkington Deutschland AG, Gelsenkirchen, mit den maximalen Abmessungen entsprechend Anlage 1, zu verwenden.

2.1.2.2 Scheibeneinfassung

Für die Einfassung der Scheiben sind U-förmige Stahlblechprofile nach DIN EN 10152[7], (Werkstoff-Nr. 1.0330) (Pos. 51.1) mit den Abmessungen 20 mm x 14 mm x 1 mm zu verwenden.

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-2043

[3] Im aBG-Verfahren wurde der Genehmigungsgegenstand mit Mineralwolle nachgewiesen, die folgende Leistungsmerkmale/Kennwerte aufwies: nichtbrennbar, Schmelzpunkt ≥ 1000 °C, Rohdichte: 40 kg/m³

[4] DIN EN 14449:2005-07 Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Konformitätsbewertung/Produktnorm

2.1.2.3 Scheibenauflager (Klotzung)

Es sind im Sockelbereich Glasaufstellklötze (Pos. 84.1) aus einem Hartholz nach DIN EN 14081[5], in Verbindung mit DIN 20000-5[6], Abmessungen: 58 (Breite) x 85,5 x 70 mm zu verwenden.

Für die Auflagerung der Scheiben auf den Querriegeln sind zwei je 1,8 mm dicke Streifen des im Brandfall aufschäumenden Produkts "PROMASEAL-PL" gemäß der Leistungserklärung Nr. 0761-CPR-18/0198-2018/8 vom 29.08.2018 (Pos. 32.6) mit den Abmessungen 25 (Breite) x 50 mm zu verwenden.

2.1.2.4 Glashalterung

Für die Glashalterung sind

- L-Winkel (Pos. 53.1) aus Stahl (Werkstoff-Nr. 1.0330) nach DIN EN 10152[7], bzw. DIN EN 10131[8] mit den Abmessungen 15 x 18 x1,5 und 20 mm Länge, in Verbindung mit
- Stahlschrauben (Pos. 54) 4,8 x 19 mm nach DIN EN ISO 10666[9]

zu verwenden.

2.1.3 Geklebte Verglasungselemente

Es sind vorgehängte geklebte Verglasungselemente vom Typ "SG 30" bzw. "SG-ORS 30" nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-19.140-2339 zu verwenden.
Maximale Abmessungen: s. Anlage 1

Sofern die Brandschutzverglasung gemäß Abschnitt 1.2.7 in Verbindung mit Feuerschutzabschlüssen sowie mit verdeckter Zarge ausgeführt wird, sind folgende Verglasungselemente nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-19.140-2339 und entsprechend Anlage 20 dieser allgemeinen Bauartgenehmigung zu verwenden:

- an der Bandseite
  - Verglasungselement "SG30VZÜS" bzw.
  - Verglasungselement "SG-ORS30VZÜS
- an der Gegen-Bandseite
  - Verglasungselement "SG30VZFS" bzw.
  - Verglasungselement "SG-ORS30VZFS

2.1.4 Sonstige Dichtungen

Auf den Mittelstegen der Ständerprofile ist ein 1,8 mm dicker und 30 mm breiter Streifen des im Brandfall aufschäumenden Produkts "PROMASEAL-PL" mit der Leistungserklärung Nr. 0761-CPR-18/0198-2018/8 vom 29.08.2018 anzubringen.

2.1.5 Befestigungsmittel

2.1.5.1 Für die Befestigung der Decken- Boden- und Wandanschlussprofile der Brandschutzverglasung und ggf. der Trennwandschürze an den angrenzenden Massivbauteilen (ggf. mit Befestigungslaschen) müssen Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung bzw. gemäß europäischer technischer Bewertung/allgemeiner Bauartgenehmigung, jeweils mit Stahlschrauben ≥ Ø 6 mm - gemäß den statischen Erfordernissen - verwendet werden.

5	DIN EN 14081:2011-05	Holzbauwerke – Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt – Teil 1: Allgemeine Anforderungen
6	DIN 20000-5:2012-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 5: Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt
7	DIN EN 10152:2017-06	Elektrolytisch verzinkte kaltgewalzte Flacherzeugnisse aus Stahl zum Kaltumformen - Technische Lieferbedingungen
8	DIN EN 10131:2006-09	Kaltgewalzte Flacherzeugnisse ohne Überzug und mit elektrolytischem Zink- oder Zink-Nickel-Überzug aus weichen Stählen sowie aus Stählen mit höherer Streckgrenze zum Kaltumformen - Grenzabmaße und Formtoleranzen
9	DIN EN ISO 10666:2000-02	Bohrschrauben mit Blechschraubengewinde - Mechanische und funktionelle Eigenschaften

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-2043

2.1.5.2 Für die Befestigung der Wandanschlussständer der Brandschutzverglasung an Ständerprofilen der seitlich angrenzenden Wand aus Gipsplatten bzw. den angrenzenden, bekleideten Stahlstützen jeweils nach Abschnitt 1.2.4, sind geeignete Befestigungsmittel ≥ Ø 6 mm - gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden.

2.1.6 Sonstige Bestandteile - Trennwandschürze

2.1.6.1 Allgemeines

Die sog. Trennwandschürze ist aus folgenden Bestandteilen zu errichten:

- Unterkonstruktion:
  - Ständerprofile
  - Riegelprofile
- Bekleidung:
  - Feuerschutzplatten (GKF)
  - Befestigungsmittel
  - Fugenfüller
- Dämmung
- Aussteifung:
  - Streben
  - Befestigungsmittel
- Fugenmaterialien

2.1.6.2 Unterkonstruktion

Es sind folgende Stahlblechprofile nach DIN EN 14195[10], in Verbindung mit DIN 18182-1[11], aus Stahlblech der Sorte DX51D nach DIN EN 10346[12] zu verwenden:

Riegelprofile:

- UW- Profil: Abmessungen:75 (Breite) x 40 x 0,6 mm

Ständerprofile:

- CW- Profil: Abmessungen: 75 (Breite) x 40 x 0,6 mm

2.1.6.3 Bekleidung

Für die Bekleidung sind folgende Bauprodukte zu verwenden:

- 12,5 mm dicke, nichtbrennbare[2] Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN EN 520[13] in Verbindung mit DIN 18180[14]
- Befestigungsmittel gemäß den statischen Anforderungen, z. B. Schnellbauschrauben nach DIN 18182-2[15] bzw. DIN EN 14566[16], 3,5 x 25 mm (1. Lage) und 35 mm (2. Lage),
- Gipsplattenfugenfüller, z.B. vom Typ "Uniflott" des Unternehmens Knauf Gips KG, Iphofen

2.1.6.4 Dämmung

Es ist 75 mm dicke nichtbrennbare[2] Mineralwolle[3], zu verwenden.

10	EN 14195:2005/AC:2006	Metallprofile für Unterkonstruktionen von Gipsplattensystemen Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
11	DIN 18182-1:2015-11	Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten - Teil 1: Profile aus Stahlblech
12	DIN EN 10346:2015-10	Kontinuierlich schmelztauchveredelte Flacherzeugnisse aus Stahl zum Kaltumformen - Technische Lieferbedingungen
13	DIN EN 520:2009-12	Gipsplatten - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
14	DIN 18180:2014-09	Gipsplatten; Arten, Anforderungen
15	DIN 18182-2:2019-12	Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten - Teil 2: Schnellbauschrauben, Klammern und Nägel
16	DIN EN 14566:2009-10	Mechanische Befestigungsmittel für Gipsplattensysteme - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-2043

2.1.6.5 Aussteifung

Es sind folgende Bauprodukte zu verwenden:

Stahlblechprofile nach DIN EN 14195[10] in Verbindung mit DIN 18182-1[11], aus Stahlblech der Sorte DX51D nach DIN EN 10346[12]:

- UA-Profil: Abmessungen 50 (Breite) x 40 x 2 mm

2.1.6.6 Befestigungsmittel:

Es sind folgende Bauprodukte zu verwenden:

- für die Befestigung der Aussteifung an die Unterkonstruktion: gemäß den statischen Anforderungen mittels Schnellbauschrauben nach DIN EN 14566[16], in Verbindung mit DIN 18182-2[15]
- für die Befestigung der Unterkonstruktion der Brandschutzverglasung an die Trennwandschürze: Stahlschrauben Ø 5 x 45 mm

2.1.6.7 Fugenmaterialien:

Als Fugenmaterialien sind folgende Bauprodukte zu verwenden:

- seitlicher Anschluss:
  - nichtbrennbare[2] Mineralwolle[3]
  - nichtbrennbare[2] Fugenspachtelmasse
- oberer Anschluss:
  - nichtbrennbare[2] Fugenspachtelmasse

2.2 Bemessung - Standsicherheit und diesbezügliche Gebrauchstauglichkeit

2.2.1 Allgemeines

Für jeden Anwendungsfall ist in einer statischen Berechnung die ausreichende Bemessung aller statisch beanspruchten Teile der Brandschutzverglasung sowie deren Anschlüsse für die Beanspruchbarkeit der Brandschutzverglasung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, nachzuweisen.

Die Bauteile über der Brandschutzverglasung (z. B. ein Sturz) müssen statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung - außer ihrem Eigengewicht - keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

Für die Anwendung der Brandschutzverglasung ist im Zuge der statischen Berechnung nachzuweisen, dass die möglichen Einwirkungen nach Abschnitt 2.2.2 auf die Gesamtkonstruktion - d. h. für den Rahmen, die Scheiben und Glashalterungen sowie die Anschlüsse an die angrenzenden Bauteile - unter Einhaltung der in den Fachnormen geregelten Beanspruchbarkeiten und zulässigen Durchbiegungen (s. Abschnitt 2.2.3) aufgenommen werden können.

2.2.2 Einwirkungen

Es sind die Einwirkungen gemäß den "Hinweisen zur Führung von Nachweisen der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für Brandschutzverglasungen nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen", veröffentlicht unter www.dibt.de, zu berücksichtigen.

Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sind entsprechend DIN 4103-1[17] (Durchbiegungsbegrenzung ≤ H/200, Einbaubereiche 1 und 2) zu führen.

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-2043

17 DIN 4103-1:2015-06 Nichttragende innere Trennwände - Teil 1: Anforderungen und Nachweise

Abweichend von DIN 4103-1[17]

- sind ggf. die Einwirkungen von Horizontallasten nach DIN EN 1991-1-1[18] und DIN EN 1991-1-1/NA[19] und von Windlasten nach DIN EN 1991-1-4[20] und DIN EN 1991-1-4/NA[21] zu berücksichtigen,
- darf der weiche Stoß experimentell durch Pendelschlagversuche mit einem Doppelzwillingsreifen nach DIN 18008-4[22] mit G = 50 kg und einer Fallhöhe von 45 cm (wie Kategorie C nach DIN 18008-4[22]) erfolgen.

2.2.3 Nachweise der einzelnen Bestandteile der Brandschutzverglasung

2.2.3.1 Nachweis der Scheiben

Die Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise für die Scheiben sind nach DIN 18008-1,-2[23] für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse zu führen.

2.2.3.2 Nachweis der Unterkonstruktion

Bei der - auch in den Anlagen dargestellten - Unterkonstruktion und Glashalterungen nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.2.4 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse nach Technischen Baubestimmungen zu führen.

Für die zulässige Durchbiegung der Rahmenkonstruktion sind zusätzlich DIN 18008-1,-2[23] zu beachten.

Der maximale Ständerabstand ergibt sich - unter Berücksichtigung der vor genannten und nachfolgenden Bestimmungen Ausführungen - aus der Anordnung einer Scheibe nach Abschnitt 2.1.2.1.

2.2.3.3 Nachweis der Verglasungselemente mit geklebten Scheiben

Die Brandschutzverglasung ist für die Ausführung mit Verglasungselementen nach Abschnitt 2.1.3 nach dieser Bauartgenehmigung für die Anwendung als nichttragende Innenwand nach DIN 4103-1[17] mit einer Linienlast von 0,5 kN/m bzw. 1,0 kN/m in 0,9 m Höhe über dem Fußpunkt der Brandschutzverglasung nachgewiesen. Unabhängig davon sind Flächenlasten bzw. Druckschwankungen bis zu einer Größe von 0,2 kN/m^2 ebenfalls nachgewiesen. Weiterhin sind Beanspruchungen durch den "weichen Stoß" mit einem Doppelzwillingsreifen mit G = 50 kg und einer Fallhöhe von 400 mm versuchstechnisch nachgewiesen. Die Tragsicherheit der Klebefuge ist auch unter Berücksichtigung der Eigengewichtsbeanspruchung durch die Glasscheiben gegeben.

Die Anschlussprofile der Brandschutzverglasung müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchgehen. Die Verbindungsmittel zum Anschluss der Anschlussprofile an die Unterkonstruktion sind für jeden Anwendungsfall nachzuweisen. Dieser Nachweis ist mit einer statischen Ersatzlast von 10 kN/m orthogonal zur Scheibenebene zu führen.

18	DIN EN 1991-1-1:2010-12:	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau Berichtigtes Dokument: 1991-1-1:2002-10
19	DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau
20	DIN EN 1991-1-4:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
21	DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
22	DIN 18008-4:2013-07	Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln -Teil 4: Zusatzanforderungen an absturzsichernde Verglasungen
23	DIN 18008-1,-2:2020-05	Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln – Teil 1: Begriffe und allgemeine Grundlagen; Teil 2: Linienförmig gelagerte Verglasungen

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-2043

2.2.3.4 Nachweis der Befestigungsmittel

Beim Nachweis der Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den angrenzenden Massivbauteilen dürfen nur Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung bzw. gemäß europäischer technischer Bewertung/allgemeiner Bauartgenehmigung verwendet werden.

2.2.3.5 Nachweise für die Ausführung von Brandschutzverglasungen in Verbindung mit Feuerschutzabschlüssen

Die Bemessung der Rahmenprofile hat so zu erfolgen, dass die Erhaltung der Funktionsfähigkeit, d. h. ein freies Öffnen und Schließen des Türflügels/der Türflügel - ohne Aufsetzen - gewährleistet ist.

Die Nachweise im Grenzzustand der Tragfähigkeit und im Grenzzustand der Gebrauchstauglichkeit wurden für die Randständer eines zweiflügligen Feuerschutzabschlusses für die maximalen Abmessungen nach Anlage 3 und ein maximales Türflügelgewicht von 270 kg erbracht.

2.3 Ausführung

2.3.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort

- aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1.1, unter der Voraussetzung, dass diese
  - den jeweiligen Bestimmungen der vorgenannten Abschnitte entsprechen, und
  - verwendbar sind im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung, sowie
- unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bemessung nach Abschnitt 2.2, und
- nur von solchen Unternehmen, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen,

errichtet werden.

Der Antragsteller hat hierzu

- die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung und die Errichtung des Regelungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen und
- eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Regelungsgegenstand auszuführen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

2.3.2 Zusammenbau

2.3.2.1 Zusammenbau der Unterkonstruktion

Für den Rahmen der Unterkonstruktion der Brandschutzverglasung, bestehend aus

- Decken- und
- Bodenanschlussprofilen,
- Ständerprofilen,
- Riegel,
- Stellfüße,
- Befestigungslaschen,

sind - entsprechend der Ausführung der Ständer und Wandanschlussständer - Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.1.1 sowie Rahmenverbindungen nach Abschnitt 2.1.1.2 zu verwenden. Die Ausführung hat entsprechend den Anlagen 4 bis 19 zu erfolgen.

Zwischen den über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung ungestoßen durchgehenden Ständer sind die Riegel einzusetzen.

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-2043

Die mitgelieferten Dichtungsstreifen sind auf den Decken- und Bodenanschlussprofilen anzuordnen.

Die Decken- und Bodenschlussprofile sind mit den Befestigungslaschen und mittels der Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.5.1 an den angrenzenden Massivbauteilen zu befestigen.

Die Wandanschlussständer sind

- bei Anschluss an Massivwände mittels der Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.5.1 bzw.
- bei Anschluss an eine Wand aus Gipsplatten, bzw. bekleidete Stahlstützen mittels der Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.5.2

zu befestigen.

Die Stellfüße werden in die Ständerprofile eingesetzt und eingerastet.

Die Wandanschlussständer und die Ständerprofile werden mit den Riegeln mittels der Befestigungsmittel für Rahmenverbindungen nach Abschnitt 2.1.1.2 verbunden.

Die Ständerprofile müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchlaufen.

Auf den Mittelstegen der Ständerprofile sind beidseitig die im Brandfall aufschäumenden Produkte nach Abschnitt 2.1.4 anzuordnen (s. Anlagen 7 bis 15).

Die Hohlräume sind zwischen

- den sog. C-Querriegel und
- der Decken- und Bodenanschlussprofile und
- Mittelscheibe, den Profilen der vorgehängten, geklebten Verglasungselemente bzw. zwischen den Ständerprofilen (Pos. 63.2 und 80.2) und der Glashalteleisten L-Winkel (Pos. 53.1), jedoch nur wahlweise

mit dem Dämmstoff nach 2.1.1.1 auszufüllen.

2.3.2.2 Verglasung

2.3.2.2.1 Die Scheiben nach Abschnitt 2.1.2.1 sind umlaufend mit U-förmigen Stahlblechprofilen nach Abschnitt 2.1.2.2 einzufassen.

Der Glaseinstand der Scheiben im U-Profil muss längs aller Ränder mindestens 13 mm betragen.

Die Scheiben sind am unteren Rand

- im Sockelbereich auf jeweils zwei sog. Glasaufstellklötze nach 2.1.2.3, bzw.
- auf den Querriegeln auf den beiden Streifen des im Brandfall aufschäumenden Produktes nach Abschnitt 2.1.2.3

abzusetzen (s. Anlage 5, 6, 18, 19, 26).

Die in das U-Profil eingefasste Scheibe liegt stumpf auf.

2.3.2.2.2 Glashalterung und Glaseinstand

Die Glashalterungen nach Abschnitt 2.1.2.4 sind unter Verwendung der Stahlschrauben an den Ständer- und Riegelprofilen im Abstand ≤ 300 mm zu befestigen (s. Anlagen 6 bis 19).

Der Glaseinstand der Scheiben in den Glashalterungen muss ≥ 7,5 mm betragen.

2.3.2.3 Einbau der Verglasungselemente

Es sind Verglasungselemente entsprechend Abschnitt 2.1.3 zu verwenden. Die mitgelieferten Einhängebolzen sind an den vertikalen Rahmenseiten in den dafür vorgesehenen Gewinden im Abstand ≤ 320 mm zu befestigen. Die mitgelieferten Dichtungen sind - je nach Ausführung - in die dafür vorhergesehenen Nuten einzubringen bzw. auf dem Rahmen des Verglasungselementes anzuordnen. Die Verglasungselemente sind mittels der Einhängebolzen in die Ständerprofile einzuhängen.

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-2043

2.3.2.4 Sonstige Ausführungen

2.3.2.4.1 Einbau von Feuerschutzabschlüssen

Sofern die Brandschutzverglasung gemäß Abschnitt 1.2.7 in Verbindung mit Feuerschutzabschlüssen ausgeführt wird, sind die Anschlüsse entsprechend den Anlagen 3 und 20 bis 22 auszubilden.

a) Die verwendeten Zargenprofile der "MFT-Normalzarge" sind in Abständen ≤ 600 mm mittels Schrauben an den Ständerprofilen zu befestigen

b) Das zargenhohe, U-förmig gebogene Anschlussprofil für die "Fineline-Zarge" bzw. "Verdeckte Zarge" ist mittels 20 mm langer Heft-Schweißungen in Abständen ≤ 300 mm an den Ständerprofilen zu befestigen. Für das Schweißen gelten die Bestimmungen der Ausführungsklasse EXC 1 nach DIN EN 1090-2[24] sinngemäß.

Die Zarge des Feuerschutzabschlusses ist jeweils in Abständen ≤ 600 mm mit dem vorgenannten, U-förmig gebogenen Anschlussprofil zu verbinden.

2.3.2.4.2 Zusammenbau und Einbau der Trennwandschürze

Für den Zusammenbau der Trennwandschürze sind die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.6 zu verwenden. Die Unterkonstruktion ist aus den Ständer- und Riegelprofilen nach Abschnitt 2.1.6.1 herzustellen. Der Deckenanschlussriegel ist in statisch erforderlichen Abständen, jedoch ≤ 500 mm, mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.5.1 an den angrenzenden Bauteilen zu befestigen. Die Ständerprofile sind im Abstand von ≤ 625 mm anzuordnen und mit den Befestigungsmitteln zu befestigen.

Die Hohlräume sind mit der nichtbrennbaren[2] Mineralwolle[3] nach Abschnitt 2.1.6.4 auszufüllen.

Die Unterkonstruktion ist beidseitig und in der Laibung mit den Feuerschutzplatten nach Abschnitt 2.1.6.3 zu bekleiden. Die Plattenstöße sind mit dem Gipsplattenfüller zu verspachteln.

Die Konstruktion ist wechselseitig in statisch erforderlichen Abständen, jedoch ≤ 1250 mm je Seite, gegen die Decke mittels der UA-Profile entsprechend Abschnitt 2.1.6.5 auszusteifen. Die Profile sind mit den entsprechenden Befestigungsmitteln an der Rohdecke und am unteren UW-Profil der Deckenschürze - gemäß den statischen Anforderungen - zu befestigen (s. Anlage 2).

Die Bauteilfugen sind mit dem/den entsprechenden Fugenmaterial/en nach Abschnitt 2.1.6.7 auszuführen.

2.3.2.5 Korrosionsschutz

Es gelten die Festlegungen in den Technischen Baubestimmungen (z. B. DIN EN 1090-2[24], DIN EN 1090-3[25] und DIN EN 1993-1-3[26], in Verbindung mit DIN EN 1993-1-3/NA[27]). Sofern darin nichts anderes festgelegt ist, sind nach der Errichtung nicht mehr zugängliche metallische Teile der Konstruktion mit einem dauerhaften Korrosionsschutz mit einem geeigneten Beschichtungssystem, mindestens jedoch Korrosionskategorie C2 nach DIN EN ISO 9223[28] mit einer langen Schutzdauer (> 15 Jahre) nach DIN EN ISO 12944[29], zu

[24]	DIN EN 1090-2:2011-10	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken
[25]	DIN EN 1090-3:2008-09	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken – Teil 3: Technische Regeln für die Ausführung von Aluminiumtragwerken
[26]	DIN EN 1993-1-3:2010-12	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten- Teil 1-3: Allgemeine Regeln - Ergänzende Regeln für kaltgeformte Bauteile und Bleche
[27]	DIN EN 1993-1-3/NA:2010-12	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter - Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-3: Allgemeine Regeln- Ergänzende Regeln für kaltgeformte Bauteile und Bleche
[28]	DIN EN ISO 9223:2012-05	Korrosion von Metallen und Legierungen - Korrosivität von Atmosphären Klassifizierung, Bestimmung und Abschätzung
[29]	DIN EN ISO 12944:1998-07	Beschichtungsstoffe - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme- Teil 1: Allgemeine Einleitung

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-2043

versehen; nach der Errichtung zugängliche metallische Teile sind zunächst mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

2.3.3 Anschlüsse

2.3.3.1 Angrenzende Bauteile

2.3.3.1.1 Der Regelungsgegenstand ist in Verbindung mit folgenden Bauteilen brandschutztechnisch nachgewiesen:

- mindestens 11,5 cm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1[30] und DIN EN 1996-2[31] in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA[32] aus
  - Mauerziegeln nach DIN EN 771-1[33] in Verbindung mit DIN 20000-401[34] mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 oder
  - Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2[35] in Verbindung mit DIN 20000-402[36] mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 und
  - Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2[37] in Verbindung mit DIN 20000-412[38] oder DIN 18580[39], jeweils mindestens der Mörtelklasse M 5 oder
- mindestens 17,5 cm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1[30] in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA[40] und DIN EN 1996-2[31] in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA[32] aus
  - Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4[41] in Verbindung mit DIN 20000-404[42] mindestens der Steinfestigkeitsklasse 4 und
  - Dünnbettmörtel nach DIN EN 998-2[37] in Verbindung mit DIN 20000-412[38] oder
- mindestens 10 cm dicke Wände bzw. Decken aus Beton/Stahlbeton (Diese Bauteile müssen unter Beachtung der bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß den Technischen Baubestimmungen nach DIN EN 1992-1-1[43] in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA[44] in einer Betonfestigkeitsklasse von mindestens C12/15 nachgewiesen und ausgeführt sein.) oder

30	DIN EN 1996-1-1:2013-02	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
31	DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
32	DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
33	DIN EN 771-1:2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
34	DIN 20000-401:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2015-11
35	DIN EN 771-2:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
36	DIN 20000-402:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11
37	DIN EN 998-2:2017-02	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel
38	DIN 20000-412:2019-06	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2017-02
39	DIN 18580:2019 06	Baustellenmörtel
40	DIN EN 1996-1-1/NA:2019-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
41	DIN EN 771-4:2015-11	Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine
42	DIN 20000-404:2018-04	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 404: Regeln für die Verwendung von Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4:2015-11
43	DIN EN 1992-1-1:2011-01,	/A1:2015-03 Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau + Änderung A1
44	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04,	/A1:2015-12 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1 1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau + Änderung A1

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-2043

- mindestens 10 cm dicke, klassifizierte Wände aus Gipsplatten, der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4[45], Abs. 10.2
  - mit Ständern und Riegeln aus Stahlblech und
  - doppelter Beplankung aus nichtbrennbaren[2] Feuerschutzplatten (GKF) und
  - nichtbrennbarer[2] Mineralwolle[3]-Dämmschicht,

  entsprechend Tabelle 10.2, jedoch nur seitlich und bei einer maximalen Höhe der Wand aus Gipsplatten von 3000 mm.

Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmend[2] ein.

2.3.3.1.2 Die Eignung des Regelungsgegenstandes zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes ist für den Einbau in die mindestens 10 cm dicke Trennwand in Ständerbauart gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-BWU03-I 17.2.35

- der Feuerwiderstandsklasse F 30-A nach DIN 4102-2[46], mit einer eingehängten Bekleidung aus Stahlblechwandschalen mit vollflächig eingeklebten 9,5 mm dicken Gips-Bauplatten (GKB), oder
- der Feuerwiderstandsklasse F 30-AB nach DIN 4102-2[46], mit einer eingehängten Bekleidung aus Holzspanplatten

nachgewiesen.

Die Unterkonstruktion muss von Rohdecke zu Rohdecke gespannt sein und darf maximal 3000 mm hoch sein.

Bei der Anwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

2.3.3.1.3 Die Eignung des Regelungsgegenstandes zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes ist für den Anschluss an mit nichtbrennbaren[2] Bauplatten mindestens zweilagig bekleidete Stahlstützen nach Abschnitt 1.2.4, jeweils ausgeführt wie solche mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 60-A nach DIN 4102-4[45], Abschnitt 7.3, Tab. 7.6, nachgewiesen.

2.3.3.2 Anschluss and Massivbauteile

Die Boden- und Decken- bzw. die Anschluss-Profile sind - je nach Ausführung mittels der sog. Stellfüße - mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.5.1, in Abständen ≤ 500 mm, an den angrenzenden Massivbauteilen nach Abschnitt 1.2.4 entsprechend den nachfolgend genannten Anlagen zu befestigen.

- Bodenanschluss: Anlage 5 und 26
- Deckenanschluss: Anlagen 4 und 22
- Wandanschlüsse: Anlagen 11, 13 und 23

2.3.3.3 Anschluss an bekleidete Stahlbauteile

Der Anschluss der Brandschutzverglasung an bekleidete Stahlbauteile nach Abschnitt 1.2.4 ist entsprechend Anlage 23 auszuführen.

Die Befestigung der Rahmenprofile muss unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.5.2 in Abständen ≤ 600 mm erfolgen.

2.3.3.4 Anschluss an eine klassifizierte Wand aus Gipsplatten

Der seitliche Anschluss der Brandschutzverglasung an eine klassifizierte Wand aus Gipsplatten muss entsprechend Anlage 24 mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.5.2 in Abständen ≤ 500 mm ausgeführt werden.

Die an die Brandschutzverglasung angrenzende Wand aus Gipsplatten muss beidseitig und in den Laibungen mit je einer mindestens 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren[2] Feuerschutzplatten (GKF) beplankt sein.

[45] DIN 4102-4:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

[46] DIN 4102-2: 1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-2043

2.3.3.5 Sonstige Anschlüsse

Schließt die Brandschutzverglasung - sofern bauaufsichtliche Regelungen dies gestatten - an einen Estrich an, hat die Ausführung gemäß Anlage 26 zu erfolgen. Der Estrich muss in der Lage sein, die eingeleiteten Kräfte sicher aufzunehmen. Die Befestigung der Trennwand muss mit geeigneten Befestigungsmitteln - entsprechend den statischen Erfordernissen - in Abständen ≤ 500 mm erfolgen.

2.3.4 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist von dem bauausführenden Unternehmen, das sie errichtet hat, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "SG F30 "
  der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
- Name (oder ggf. Kennziffer) des bauausführenden Unternehmens, das die Brandschutzverglasung errichtet hat (s. Abschnitt 2.3.5)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom bauausführenden Unternehmen
- Bauartgenehmigungsnummer: Z-19.14-2043
- Errichtungsjahr: ….

Das Schild ist auf dem Rahmen der Brandschutzverglasung dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlage 1).

2.3.5 Übereinstimmungserklärung

Das bauausführende Unternehmen, das die Brandschutzverglasung errichtet/eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. §§ 16 a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO[47]).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-19.14-2043
- Bauart Brandschutzverglasung "SG F30"
  der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
- Name und Anschrift des bauausführenden Unternehmens
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Beschädigte Scheiben sind umgehend auszutauschen. Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entsprechen. Der Einbau muss wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgen.

Die Bestimmungen der Abschnitte 2.3.1 und 2.3.5 sind sinngemäß anzuwenden.

Heidrun Bombach
Referatsleiterin

Beglaubigt
Brückner

[47] nach Landesbauordnung

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-2043

Deutsches Institut für Bautechnik
DIBt

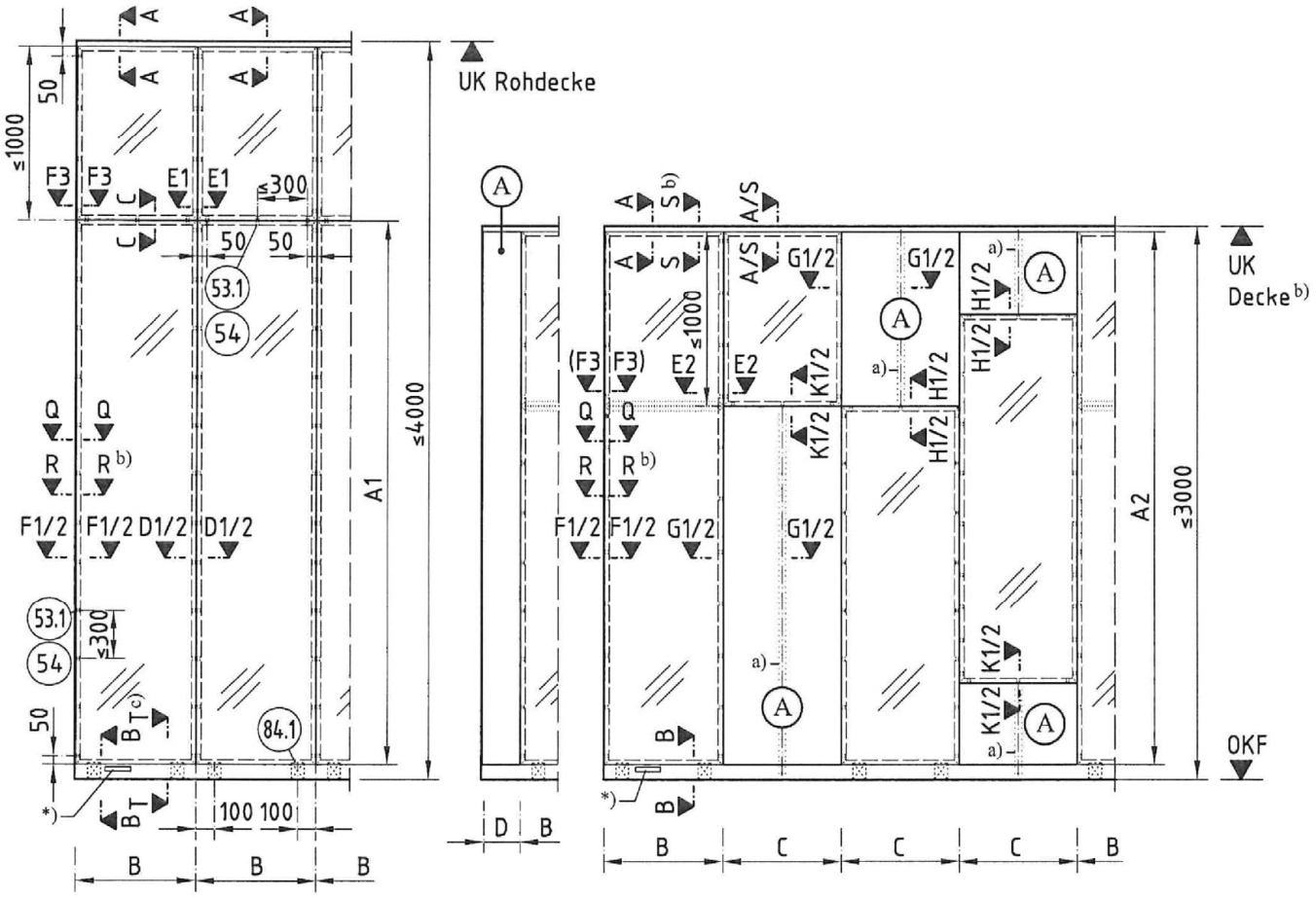

Maß A1 ≤ 3003 mm
Maß B ≤ 1400 mm

Maß D ≥ 100 mm

Maß A2 ≤ 2892 mm
Maß B ≤ 1400 mm

Maß C siehe a)

= Dreifachverglasung

*) Kennzeichnungsschild

Scheiben	maximale Abmessungen [mm]		
	Breite B	Höhe A1	Höhe A2
Außenscheibe "Einscheiben-Sicherheitsglas"	1395	3003	2892
Mittelscheibe "Pilkington Pyrostop 30-101" entspr. Anlage 29	1383	2983	2886

Anschluss/ Einbau wahlweise

(A) Einbau in Trennwand (TW) der Feuerwiderstandsklasse F 30-A bzw. F 30-AB gemäß dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-BWU03-I 17.2.35 der MPA Stuttgart bzw. gem. Abschnitt 2.3.3.1
- wenn Einbau in TW F 30-AB - dann Maß C ≤ 1250 mm oder - wenn F 30-A - dann Maß C ≤ 1200 mm

a) - wenn Maß C >1000 mm, dann Element mit Mittelständer (Pos. 63.1/2)

b) Anschluss an Wand aus Gipsplatten (C) bzw. Deckenschürze (D) mit Aufbau nach DIN 4102-4 Tab. 10.2 - mind. der Feuerwiderstandsklasse F 30 Wanddicke ≥100 mm und gemäß der statischen Erfordernisse nach DIN 4103-1

c) Anschluss an Rohboden mit Bodenbelag (E) Estrich - Verbundestrich (nach DIN 18560-1:2015-11 und DIN 18560-3:2006-03) bzw. Zementestrich [(CT) nach DIN EN 13813:2003-01 (:2017-03 Entwurf)]

Positionsliste siehe Anlagen 27 - 28; Maße in mm

Bauart
Brandschutzverglasung "SG F30" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 1

Systemübersicht 1.1

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-2043

Deutsches Institut für Bautechnik
DIBt

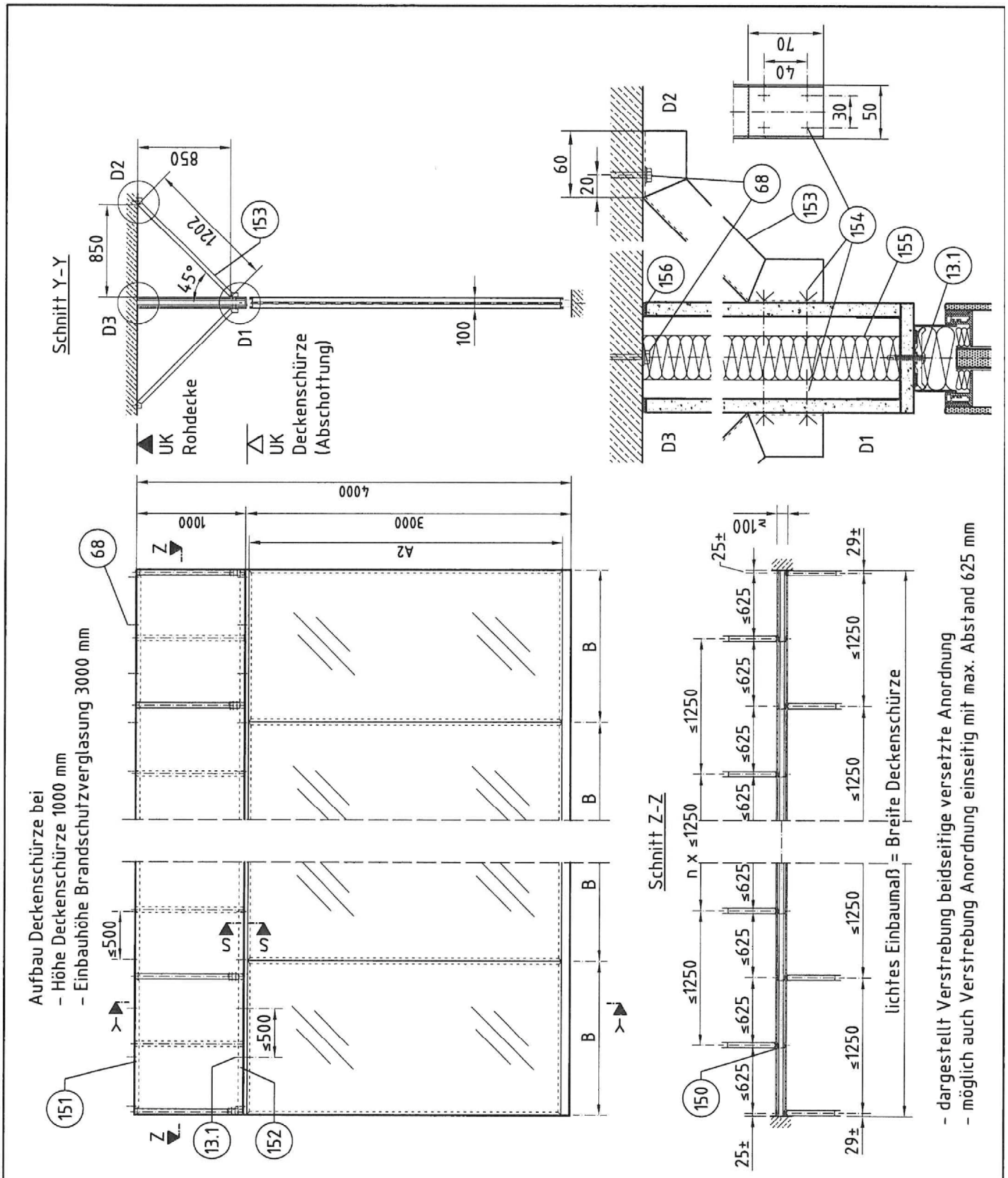

Bauart
Brandschutzverglasung "SG F30" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 2

Systemübersicht 1.2

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-2043

Deutsches Institut für Bautechnik
DIBt

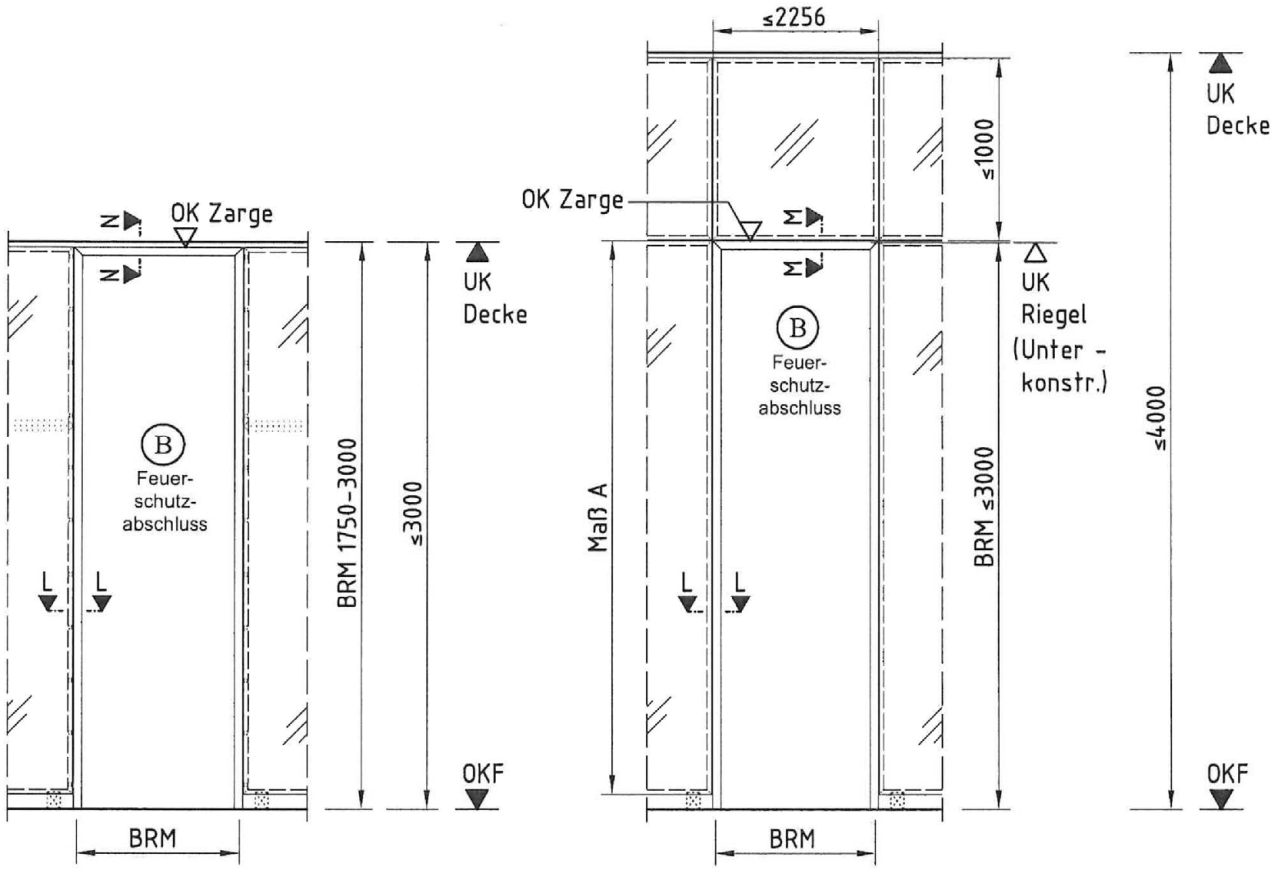

(B) = Feuerschutzabschluss gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen bzw. allgemeinen Bauartgenehmigungen Z-6.20-2163 bzw. Z-6.20-2172

Türvarianten:

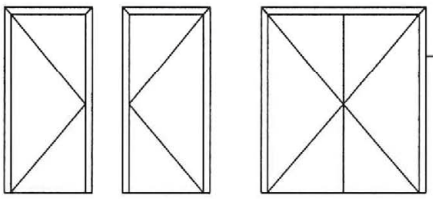

Zargenarten:
- Z1 "MFT- Normalzarge"
- Z3 "Fineline-Zarge"
- Z4 "Verdeckte Zarge"

Anordnung, Abmessungen, Aufbau, Zubehörteile und Zargen des Feuerschutzabschlusses gemäß der jeweiligen Zulassung

	mini- und maximale Baurichtmaße BRM Breite x Höhe [mm]	
	einflügeliger FSA	zweiflügeliger FSA
gem. ABZ Z-6.20-2163	von 625 x 1750 bis 1365 x 3000	von 1375 x 1750 bis 2265 x 3000
gem. ABZ Z-6.20-2172	von 625 x 1750 bis 1161 x 3000 bzw. bis 1363 x 2603	von 1375 x 1750 bis 2263 x 3000 bzw. bis 2263 x 2603

Positionsliste siehe Anlagen 27 - 28; Maße in mm

Bauart Brandschutzverglasung "SG F30" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13	Anlage 3
Systemübersicht 1.3	

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-2043

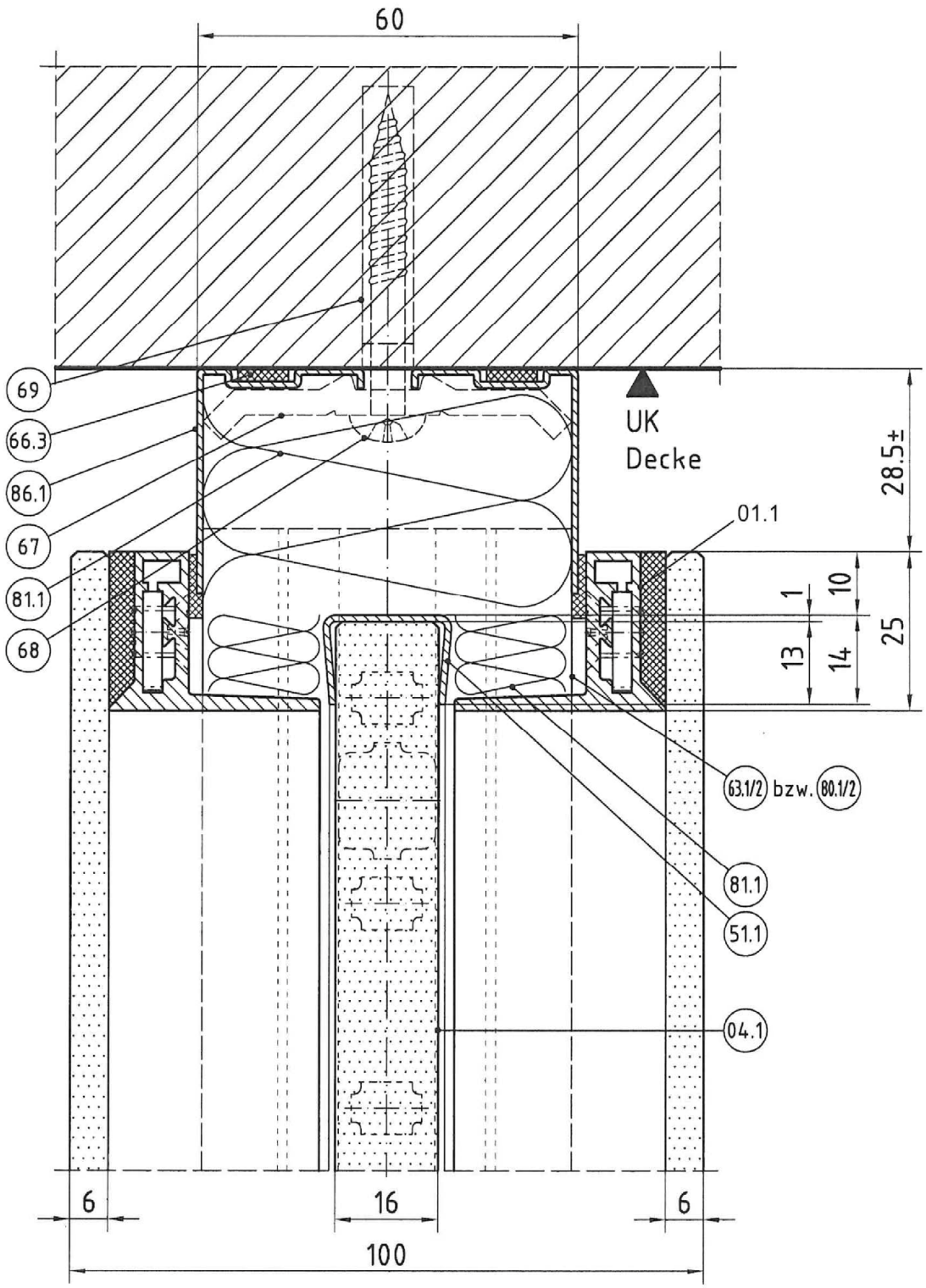

Positionsliste siehe Anlagen 27 - 28; Maße in mm

Bauart Brandschutzverglasung "SG F30" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13	Anlage 4
Vertikalschnitt A-A	

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-2043

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

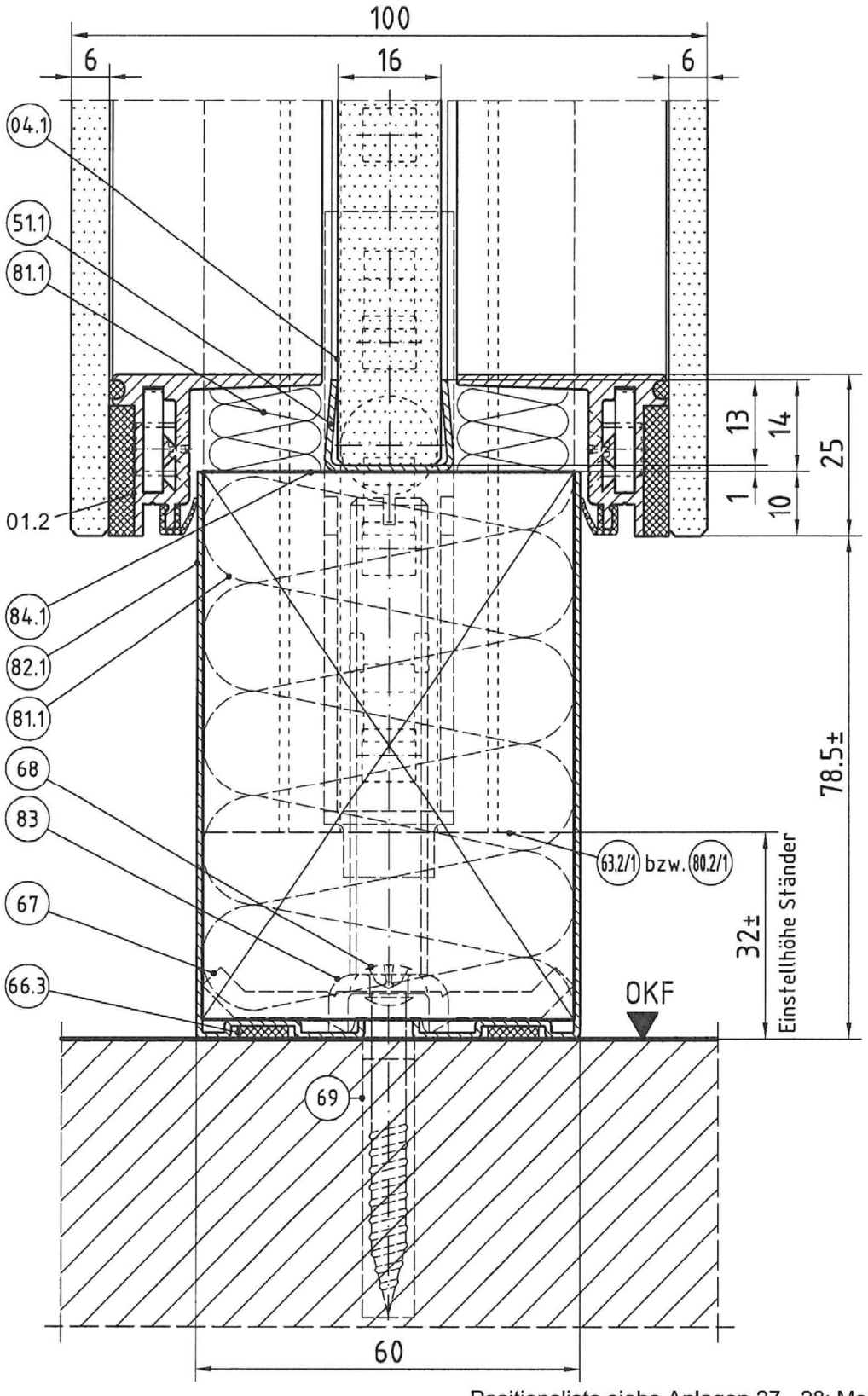

Positionsliste siehe Anlagen 27 - 28; Maße in mm

Bauart Brandschutzverglasung "SG F30" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13	Anlage 5
Vertikalschnitt B-B	

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-2043

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

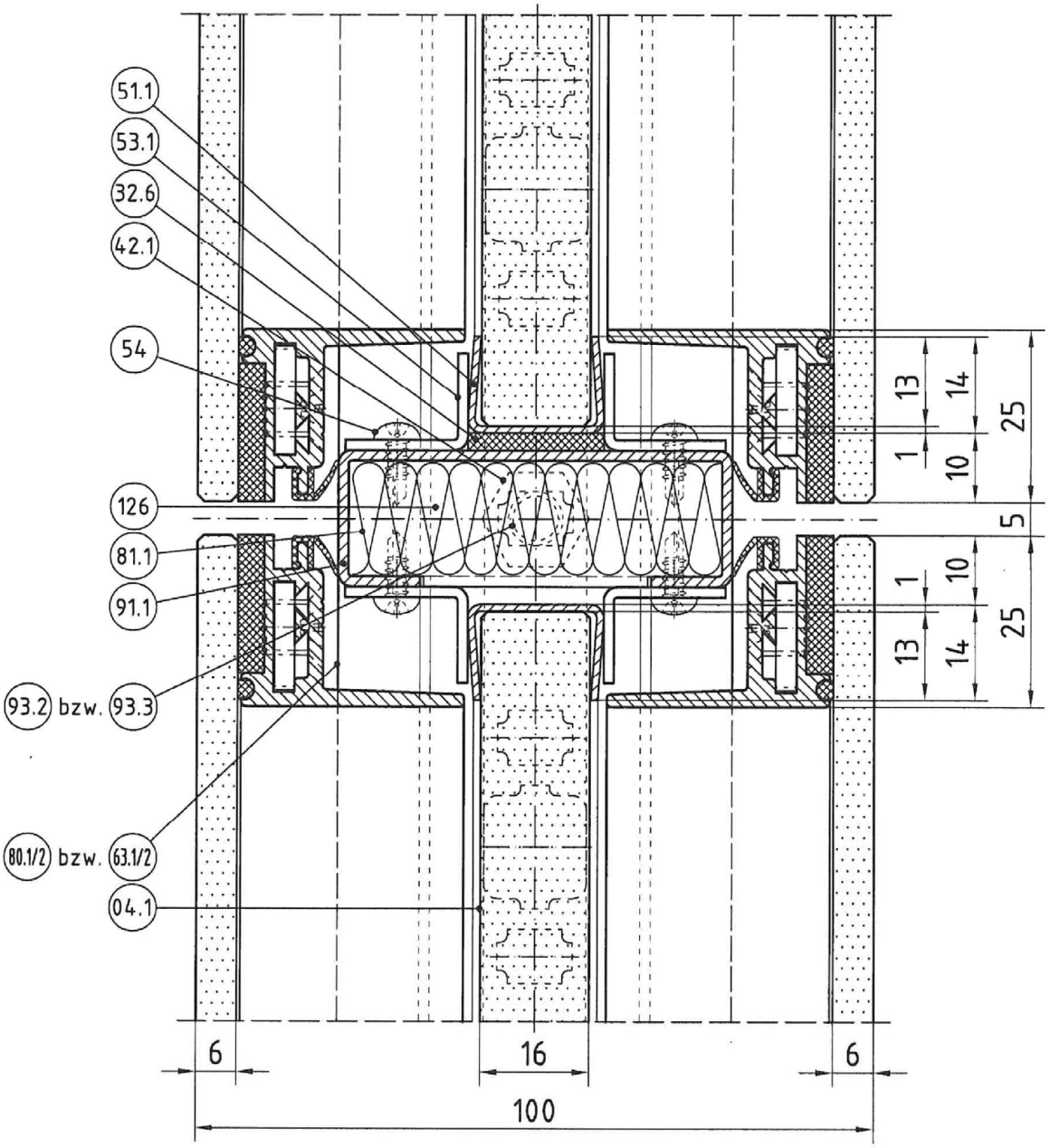

Positionsliste siehe Anlagen 27 - 28; Maße in mm

Bauart Brandschutzverglasung "SG F30" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13	Anlage 6
Vertikalschnitt C-C	

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-2043

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

*) Pos. 81.1 wahlweise (Schallschutzfunktion)

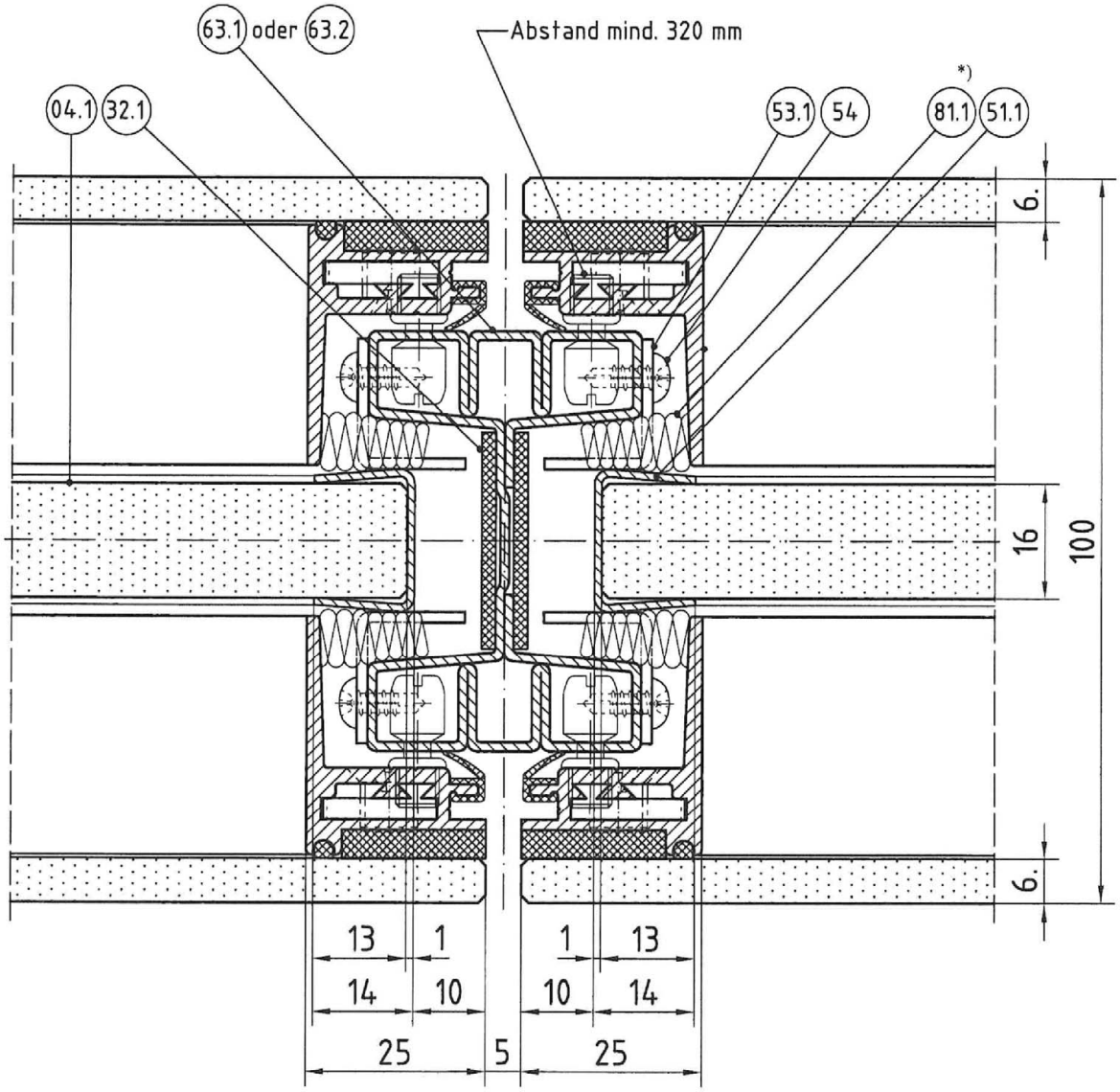

Positionsliste siehe Anlagen 27 - 28; Maße in mm

Bauart Brandschutzverglasung "SG F30" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13	Anlage 7
Horizontalschnitt D1-D1	

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-2043

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

*) Pos. 81.1 wahlweise (Schallschutzfunktion)

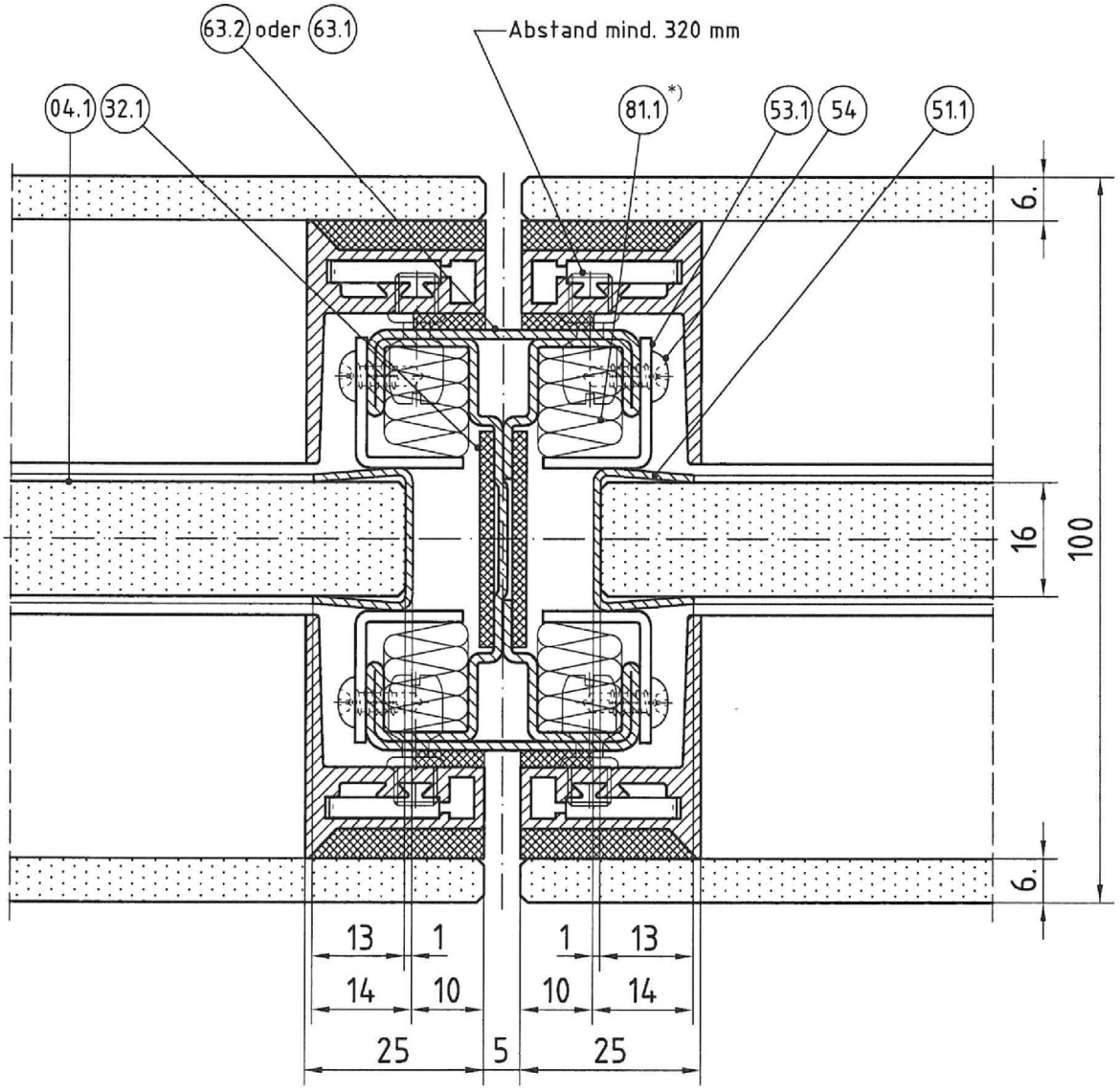

Positionsliste siehe Anlagen 27 - 28; Maße in mm

Bauart Brandschutzverglasung "SG F30" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13	Anlage 8
Horizontalschnitt D2-D2	

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-2043

Deutsches Institut für Bautechnik
DIBt

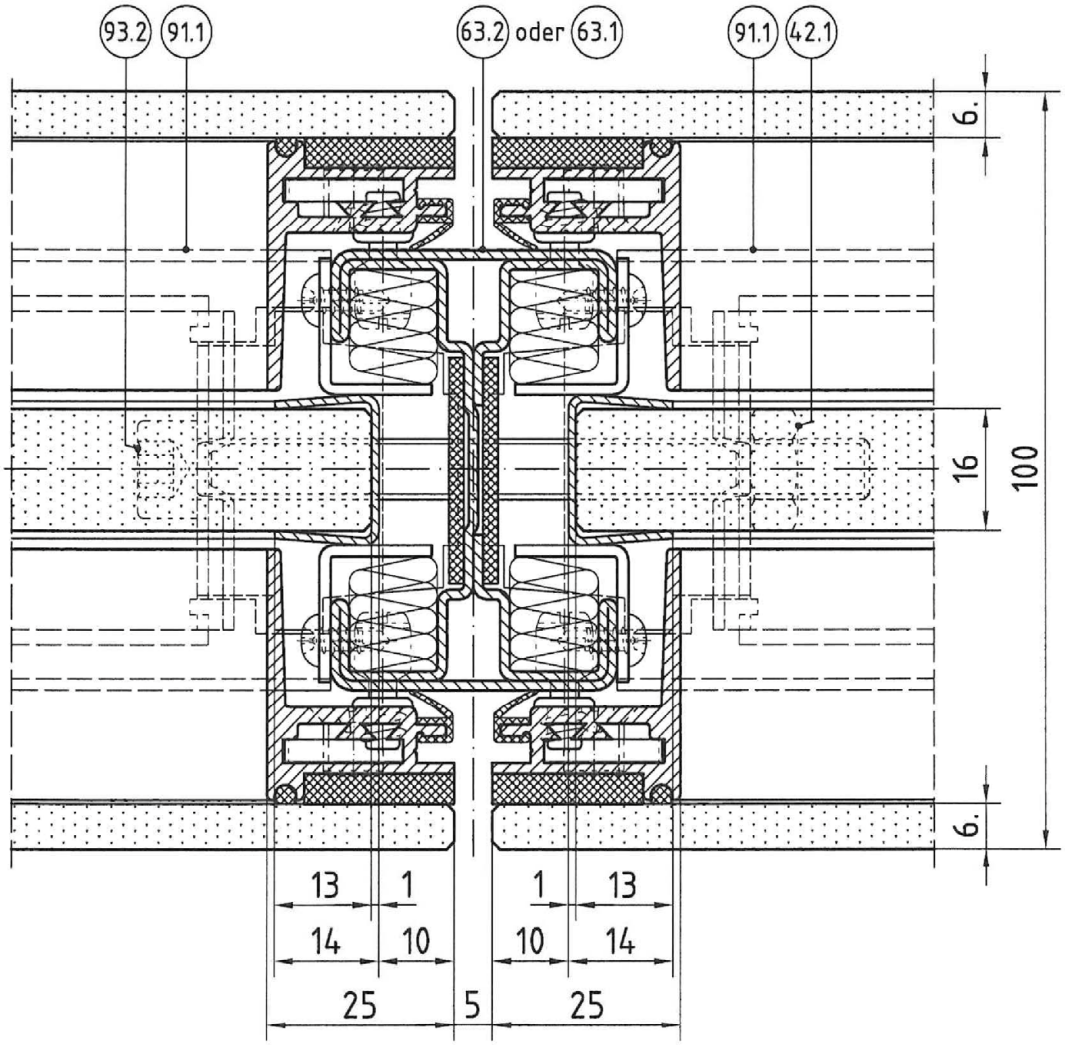

Positionsliste siehe Anlagen 27 - 28; Maße in mm

Bauart Brandschutzverglasung "SG F30" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13	Anlage 9
Horizontalschnitt E1-E1	

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-2043

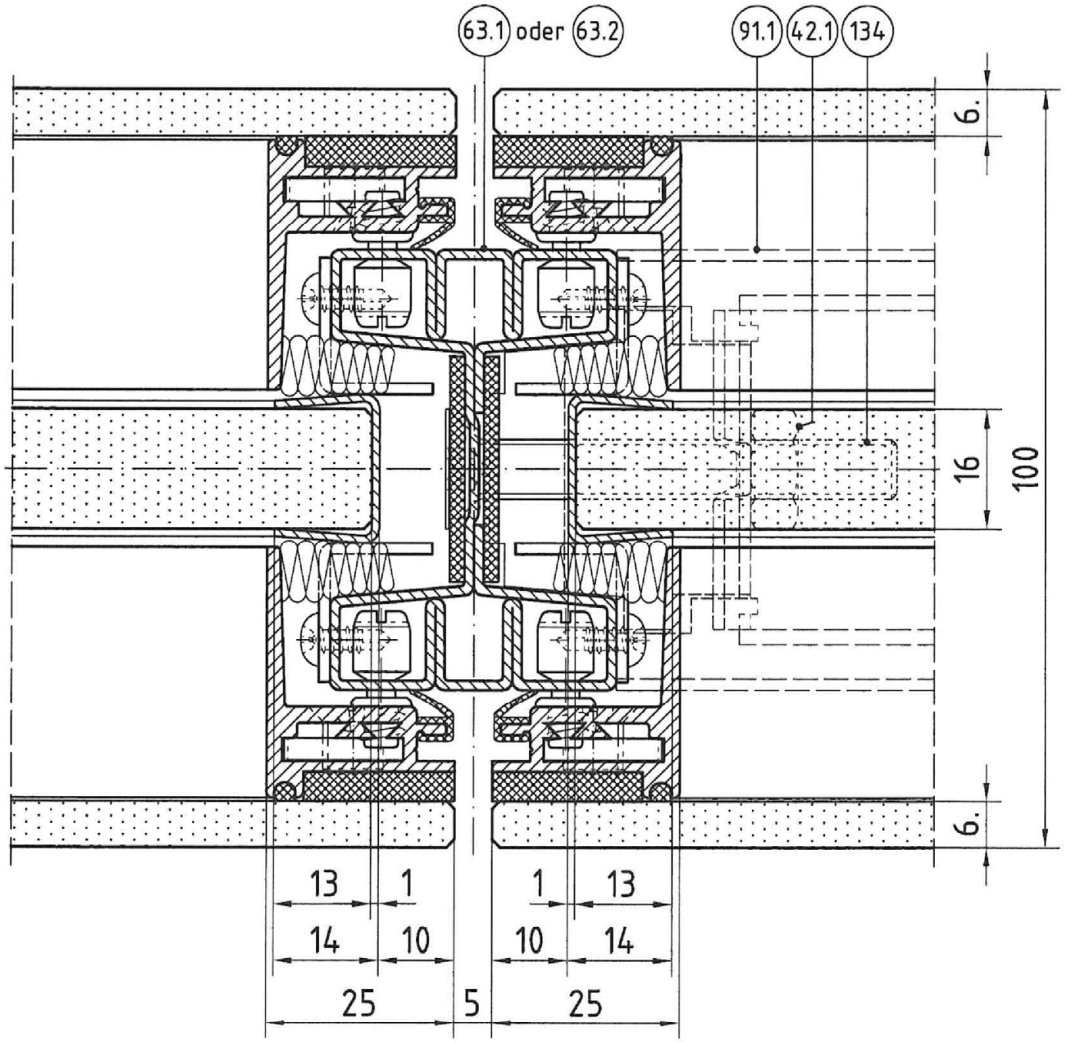

Positionsliste siehe Anlagen 27 - 28; Maße in mm

Bauart Brandschutzverglasung "SG F30" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13	Anlage 10
Horizontalschnitt E2-E2	

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-2043

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

*) Pos. 81.1 wahlweise (Schallschutzfunktion)

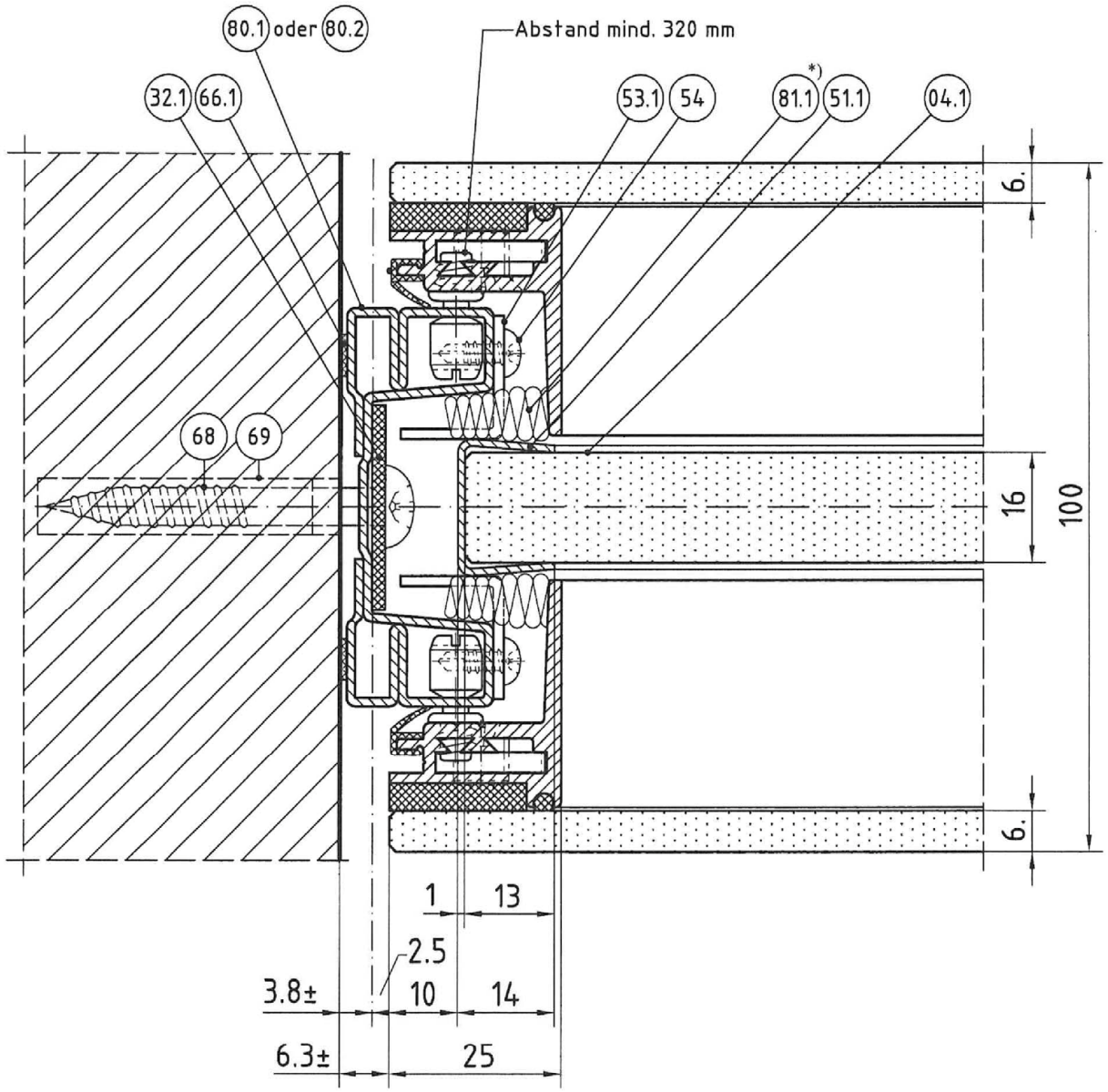

Positionsliste siehe Anlagen 27 - 28; Maße in mm

Bauart Brandschutzverglasung "SG F30" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13	Anlage 11
Horizontalschnitt F1-F1	

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-2043

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

*) Pos. 81.1 wahlweise (Schallschutzfunktion)

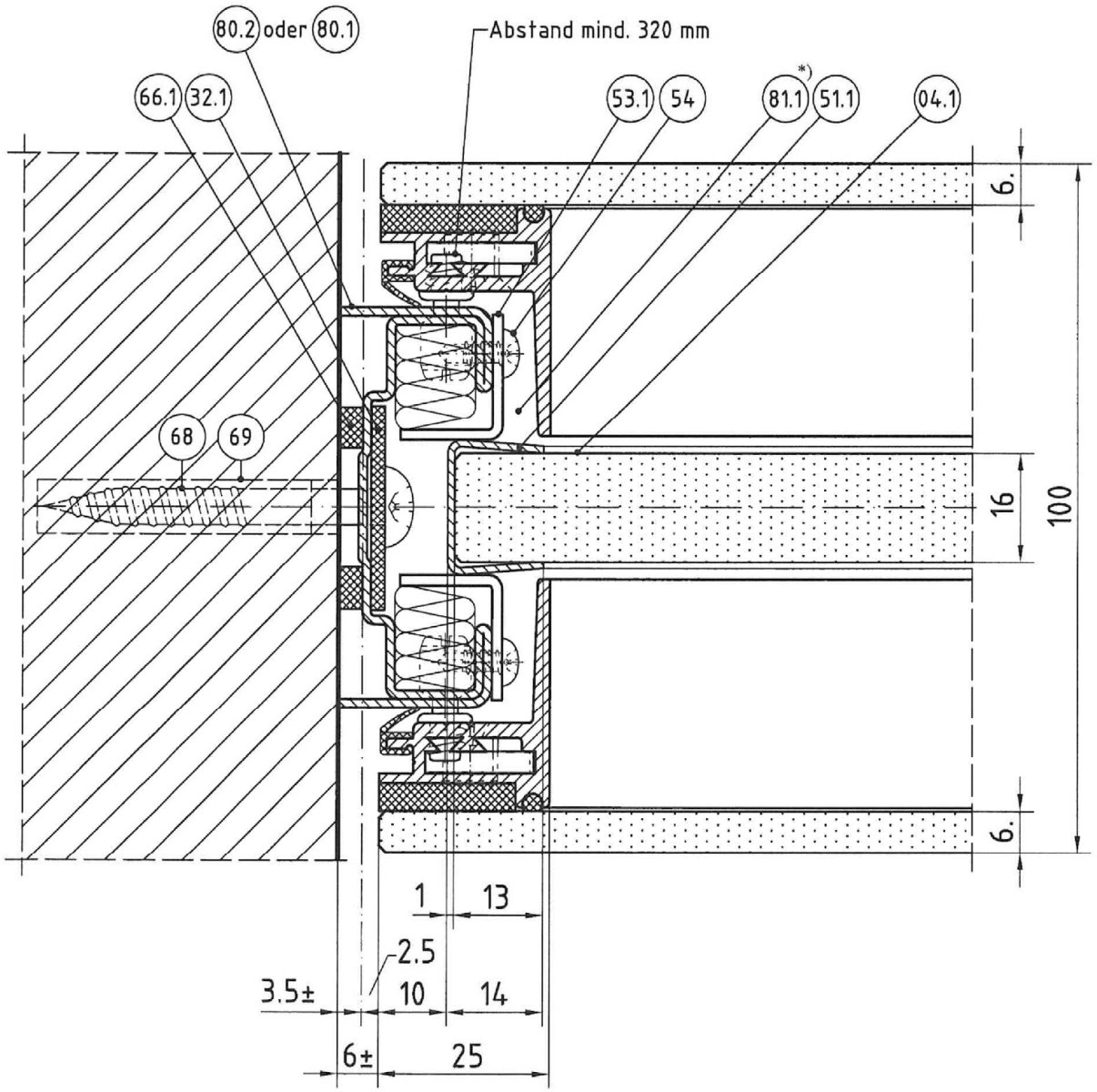

Positionsliste siehe Anlagen 27 - 28; Maße in mm

Bauart Brandschutzverglasung "SG F30" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13	Anlage 12
Horizontalschnitt F2-F2	

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-2043

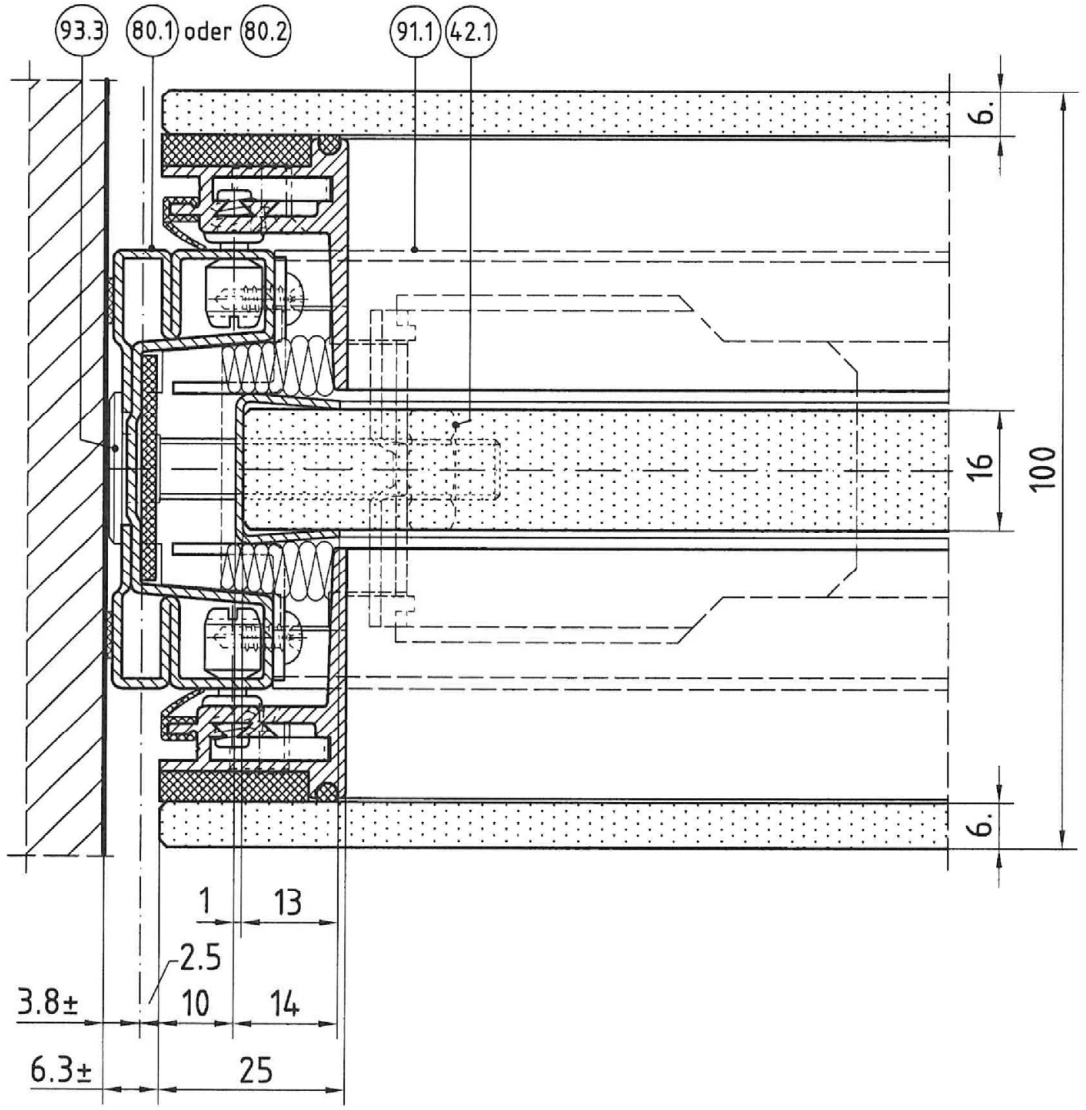

Positionsliste siehe Anlagen 27 - 28; Maße in mm

Bauart Brandschutzverglasung "SG F30" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13	Anlage 13
Horizontalschnitt F3-F3	

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-2043

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

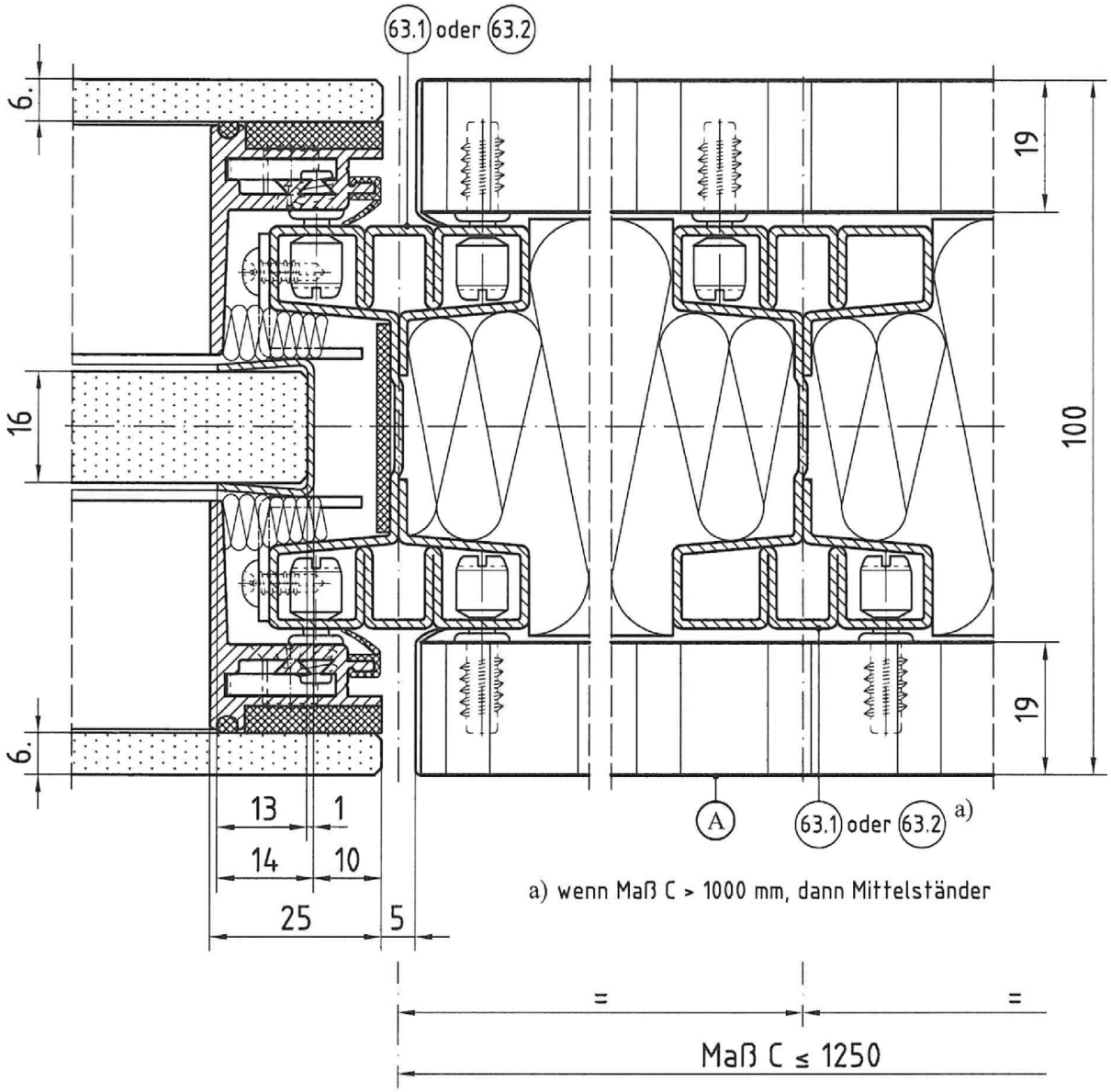

(A) Montagewand der Feuerwiderstandsklasse F 30-AB gemäß dem allgemeinen bauaufsichtl. Prüfzeugnis "P-BWU03-I 17.2.35" der MPA Stuttgart

Positionsliste siehe Anlagen 27 - 28; Maße in mm

Bauart Brandschutzverglasung "SG F30" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13	Anlage 14
Horizontalschnitt G1-G1	

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-2043

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

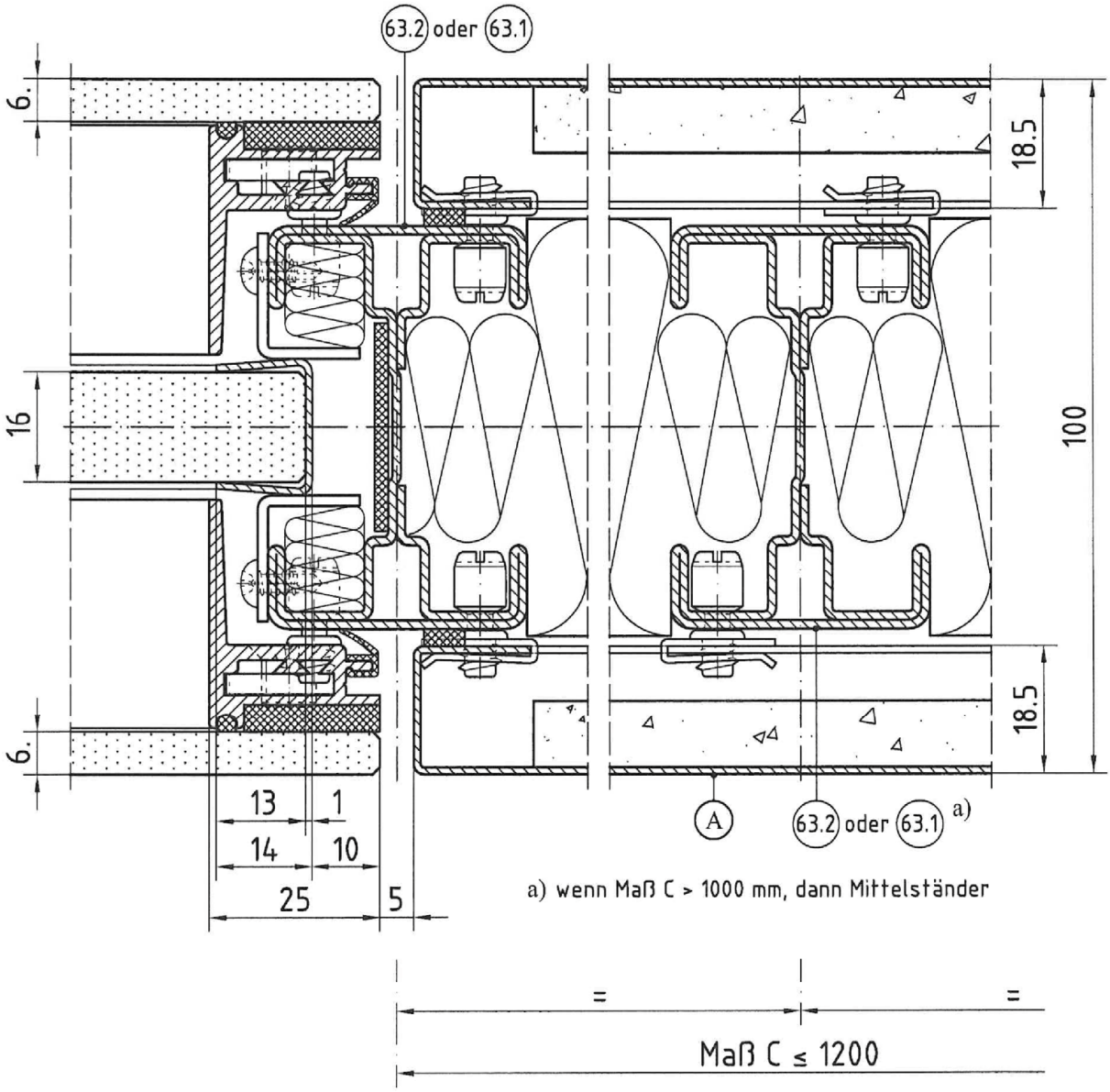

(A) Montagewand der Feuerwiderstandsklasse F 30-A gemäß dem allgemeinen bauaufsichtl. Prüfzeugnis "P-BWU03-I 17.2.35" der MPA Stuttgart

Positionsliste siehe Anlagen 27 - 28; Maße in mm

Bauart Brandschutzverglasung "SG F30" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13	Anlage 15
Horizontalschnitt G2-G2	

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-2043

Ⓐ Montagewand der Feuerwiderstandsklasse F 30-A
gemäß dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis
"P-BWU03-I 17.2.35" der MPA Stuttgart

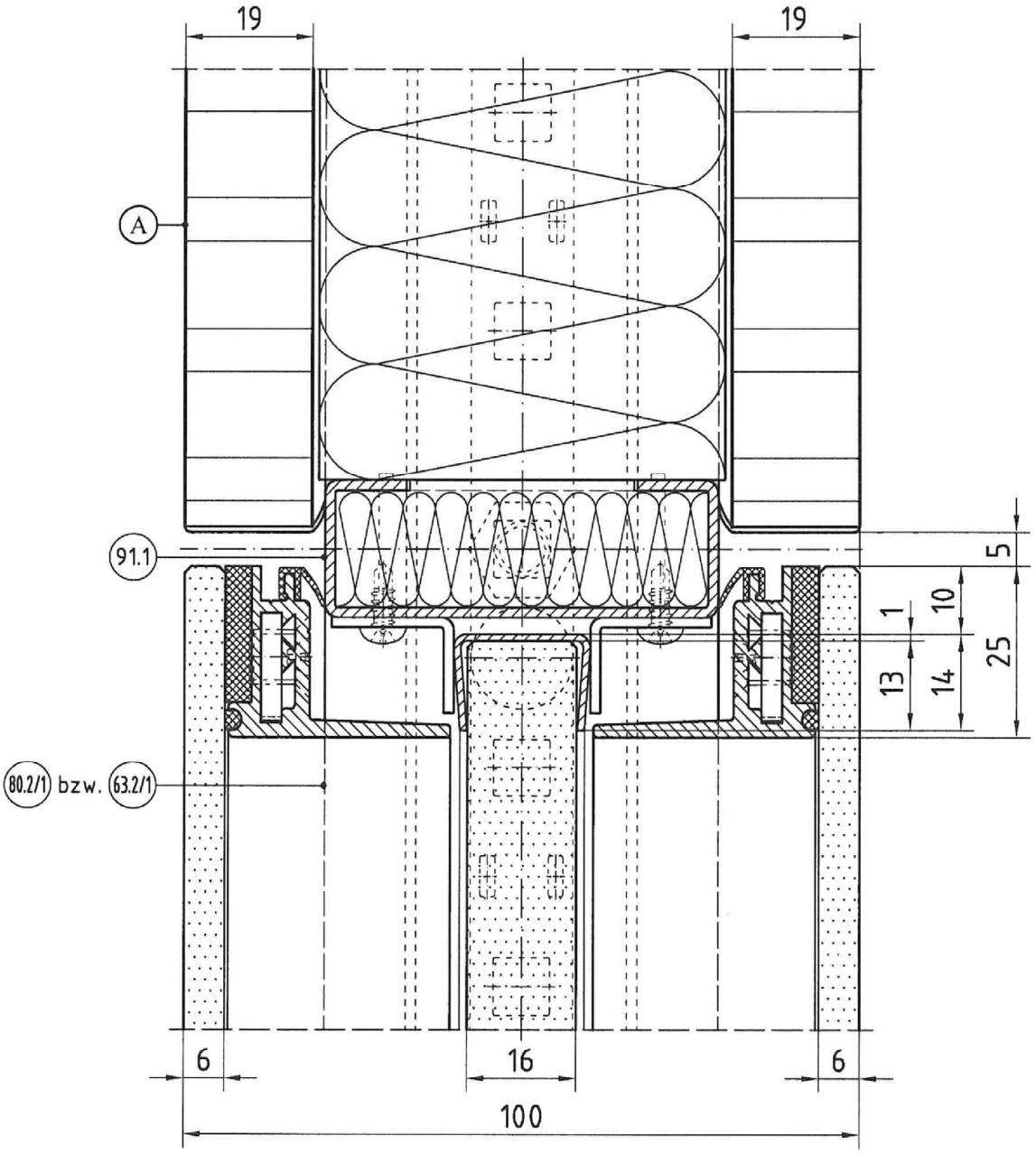

Positionsliste siehe Anlagen 27 - 28; Maße in mm

Bauart Brandschutzverglasung "SG F30" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13	Anlage 16
Vertikalschnitt H1-H1	

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-2043

Deutsches Institut für Bautechnik
DIBt

(A) Montagewand der Feuerwiderstandsklasse F 30-A
gemäß dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis
"P-BWU03-I 17.2.35" der MPA Stuttgart

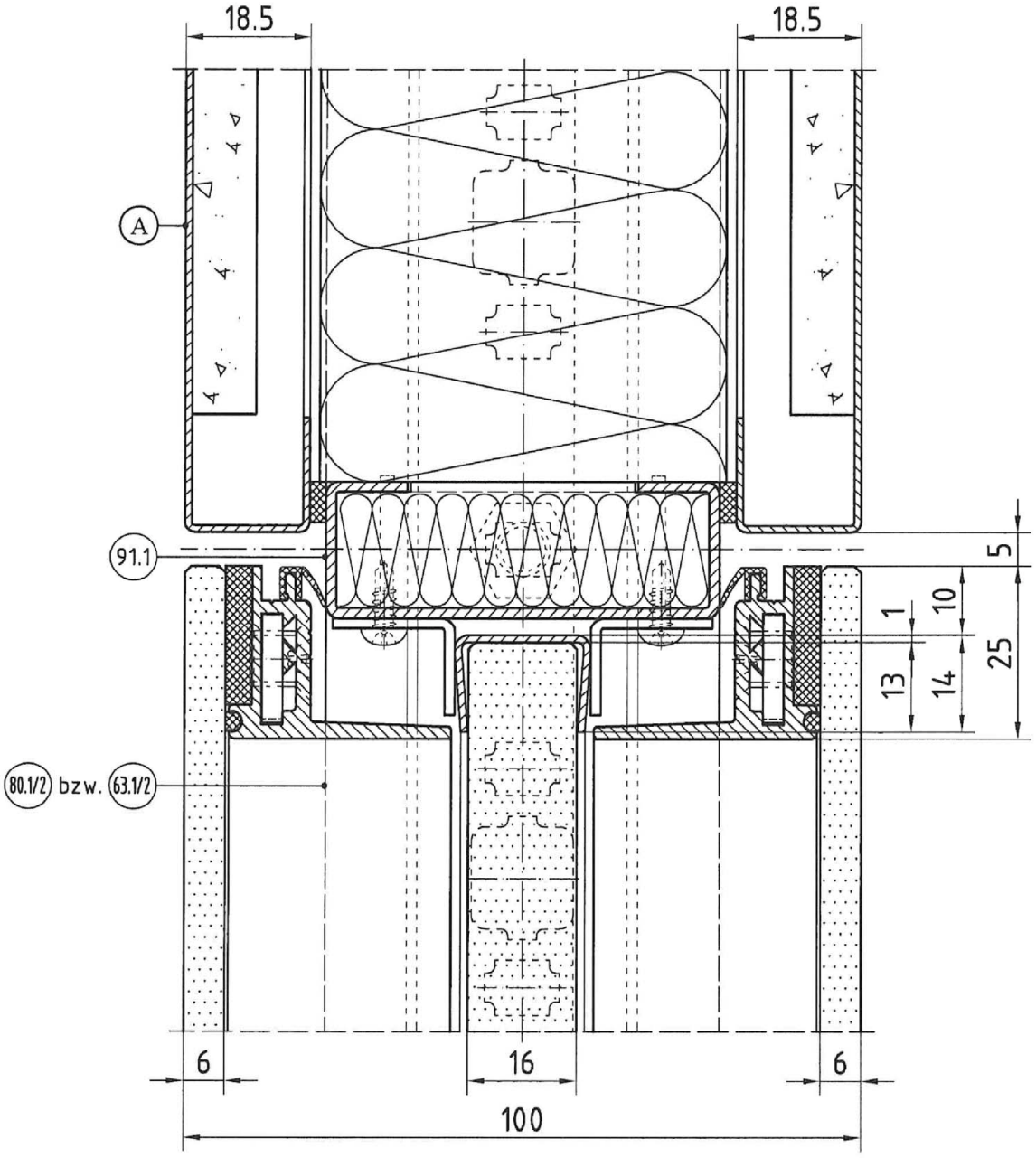

Positionsliste siehe Anlagen 27 - 28; Maße in mm

Bauart Brandschutzverglasung "SG F30" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13	Anlage 17
Vertikalschnitt H2-H2	

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-2043

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

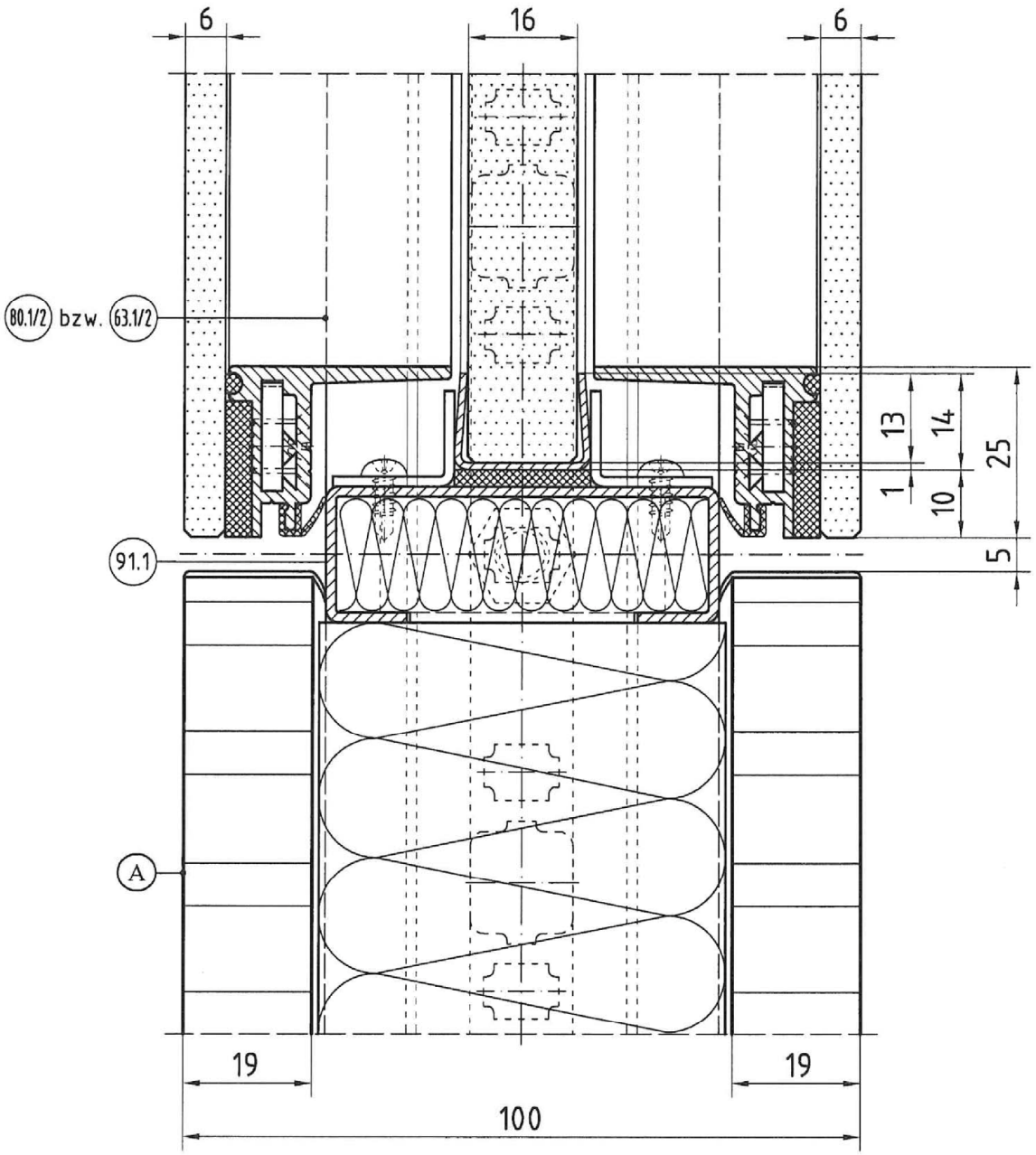

(A) Montagewand der Feuerwiderstandsklasse F 30-AB gemäß dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis "P-BWU03-I 17.2.35" der MPA Stuttgart

Positionsliste siehe Anlagen 27 - 28; Maße in mm

Bauart Brandschutzverglasung "SG F30" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13	Anlage 18
Vertikalschnitt K1-K1	

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-2043

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

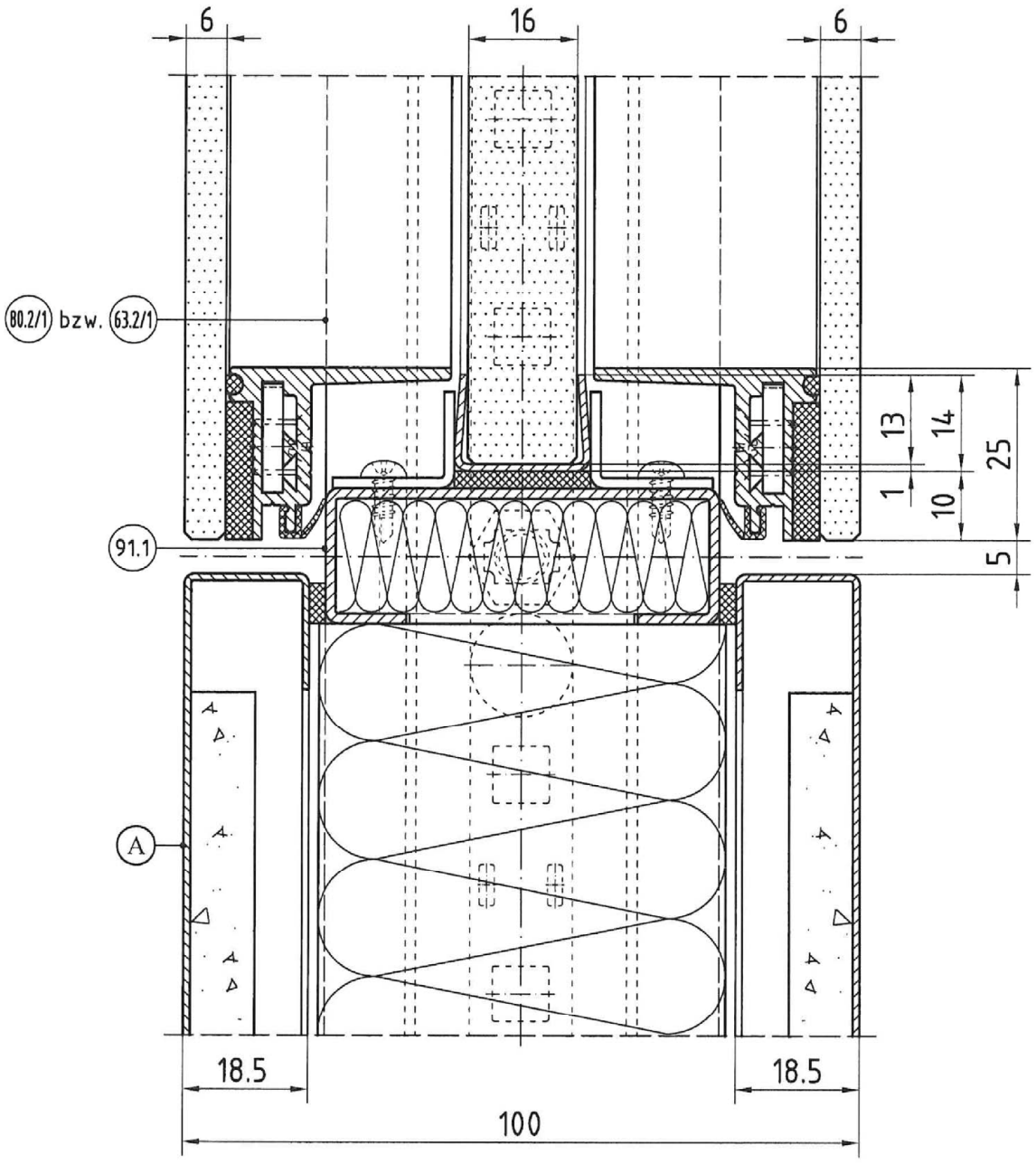

(A) Montagewand der Feuerwiderstandsklasse F 30-A
gemäß dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis
"P-BWU03-I 17.2.35" der MPA Stuttgart

Positionsliste siehe Anlagen 27 - 28; Maße in mm

Bauart Brandschutzverglasung "SG F30" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13	Anlage 19
Vertikalschnitt K2-K2	

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-2043

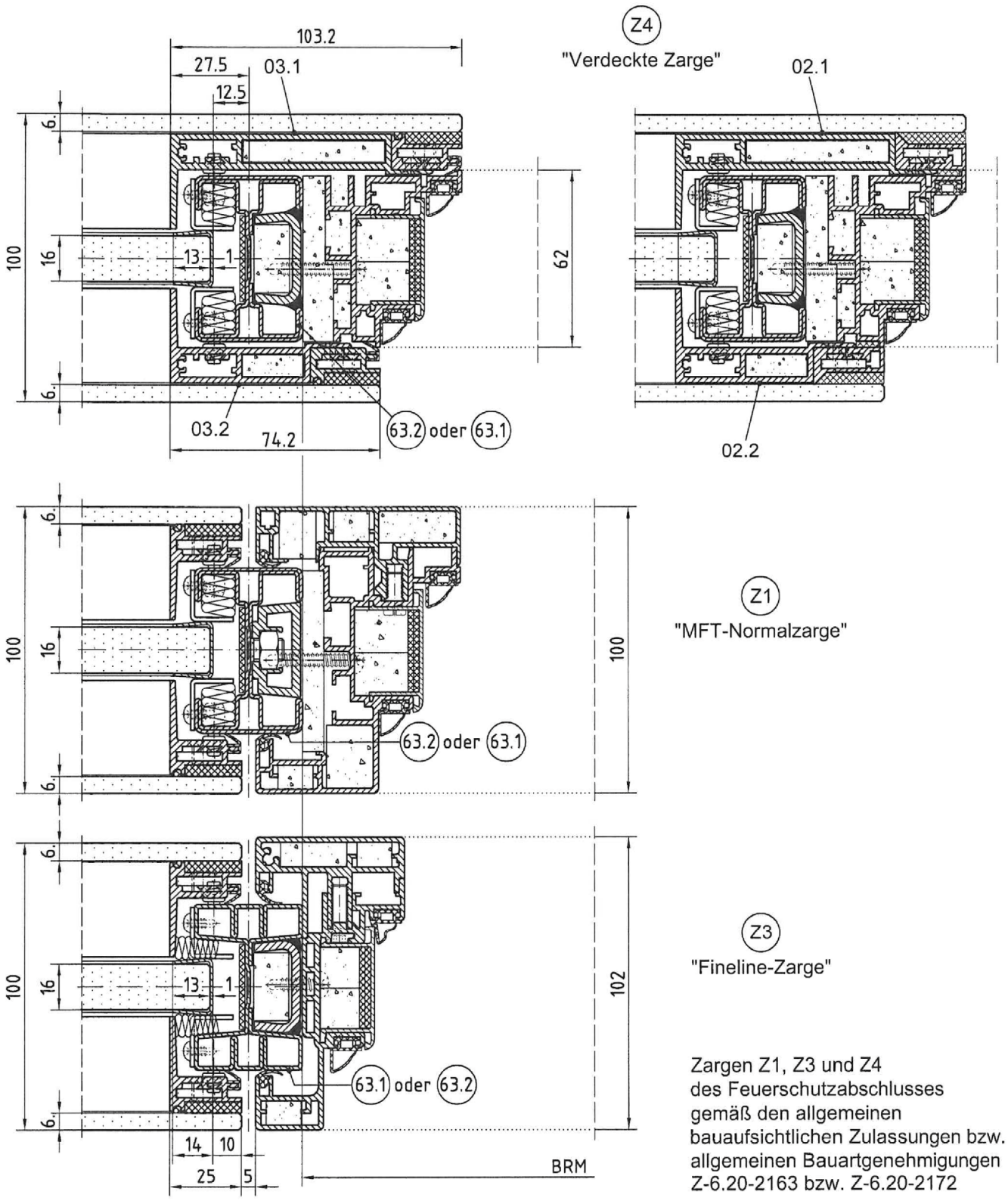

Zargen Z1, Z3 und Z4
des Feuerschutzabschlusses
gemäß den allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassungen bzw.
allgemeinen Bauartgenehmigungen
Z-6.20-2163 bzw. Z-6.20-2172

Positionsliste siehe Anlagen 27 - 28; Maße in mm

Bauart Brandschutzverglasung "SG F30" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13	Anlage 20
Horizontalschnitt L-L	

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-2043

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

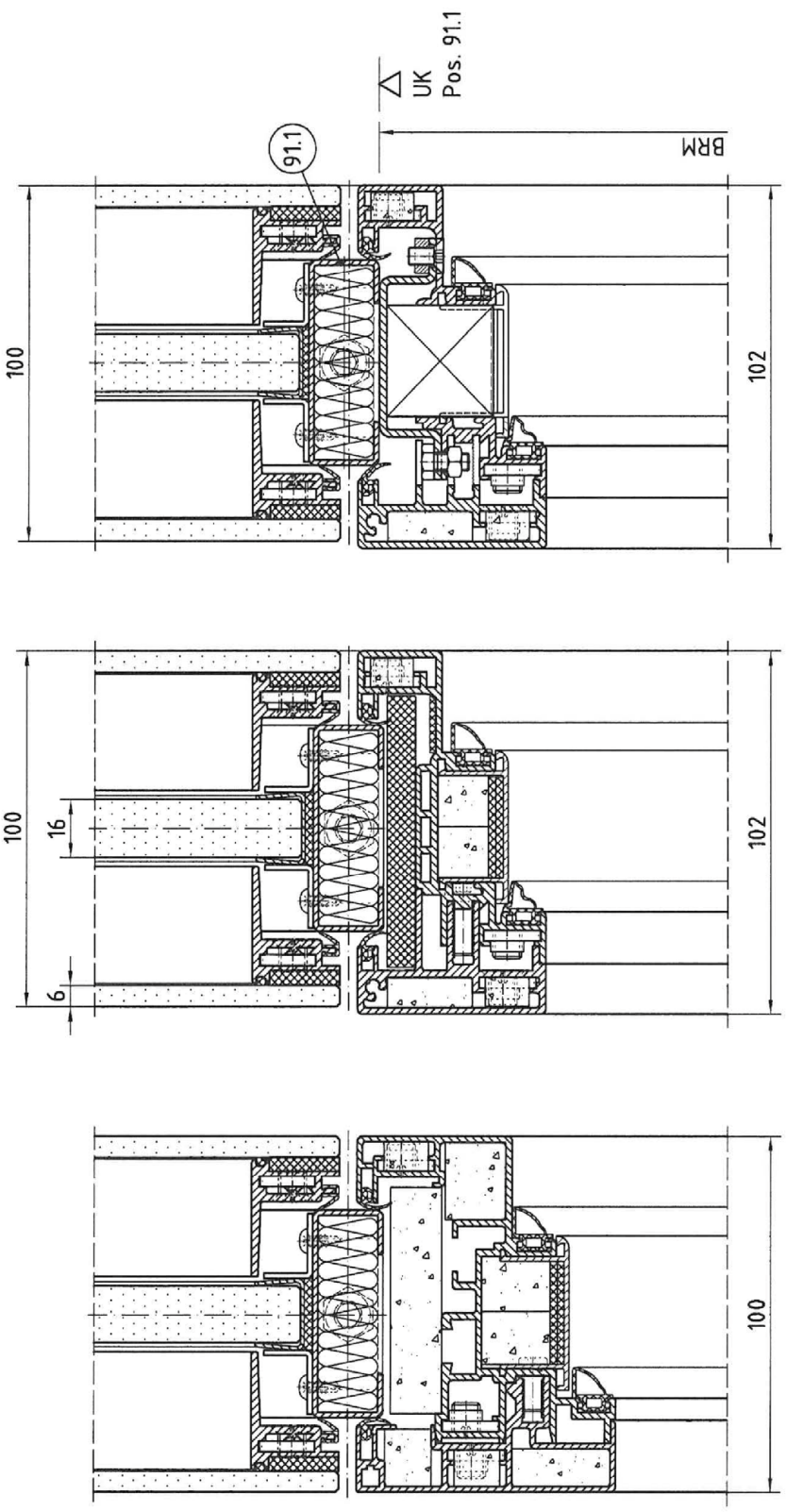

Zargen Z1 und Z3 des Feuerschutzabschlusses
gemäß den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen
bzw. allgemeinen Bauartgenehmigungen
Z-6.20-2163 bzw. Z-6.20-2172

Positionsliste siehe Anlagen 27 - 28; Maße in mm

Bauart Brandschutzverglasung "SG F30" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13	Anlage 21
Vertikalschnitt M-M	

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-2043

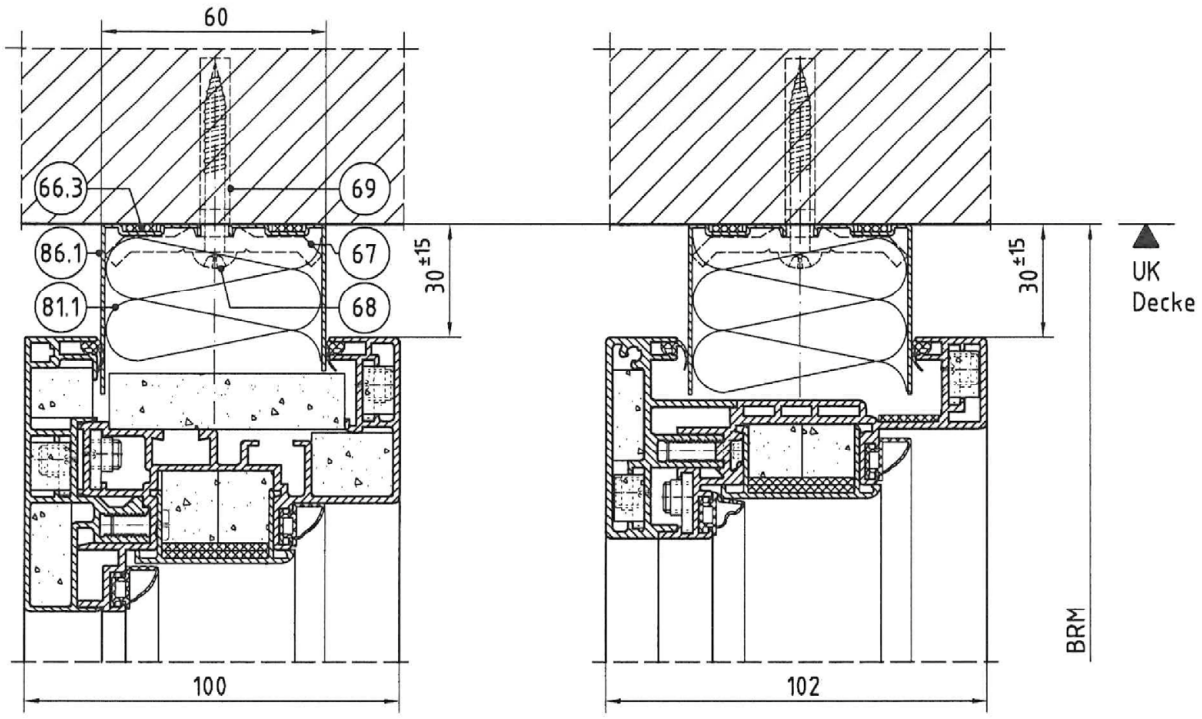

Z1 "MFT-Normalzarge"

Z3 "Fineline-Zarge"

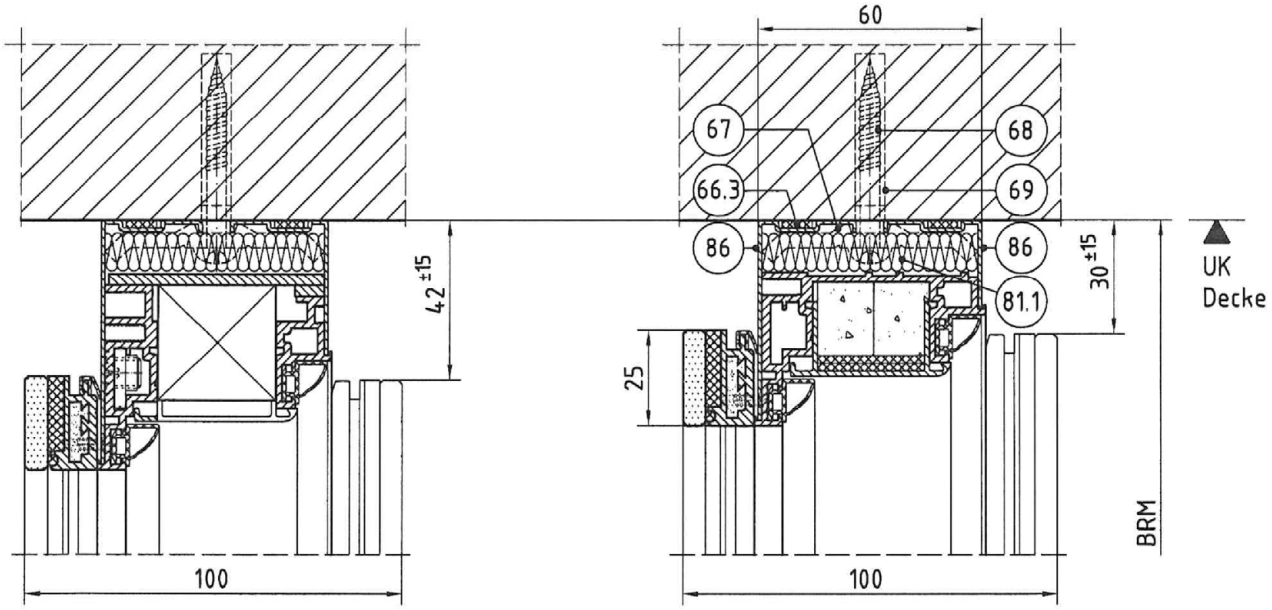

Z4 "Verdeckte Zarge" (Variante)

Z4 "Verdeckte Zarge"

Zargen Z1, Z3 und Z4 des Feuerschutzabschlusses
gemäß den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen bzw.
allgemeinen Bauartgenehmigungen Z-6.20-2163 bzw. Z-6.20-2172

Positionsliste siehe Anlagen 27 - 28; Maße in mm

Bauart Brandschutzverglasung "SG F30" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13	Anlage 22
Vertikalschnitt N-N	

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-2043

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

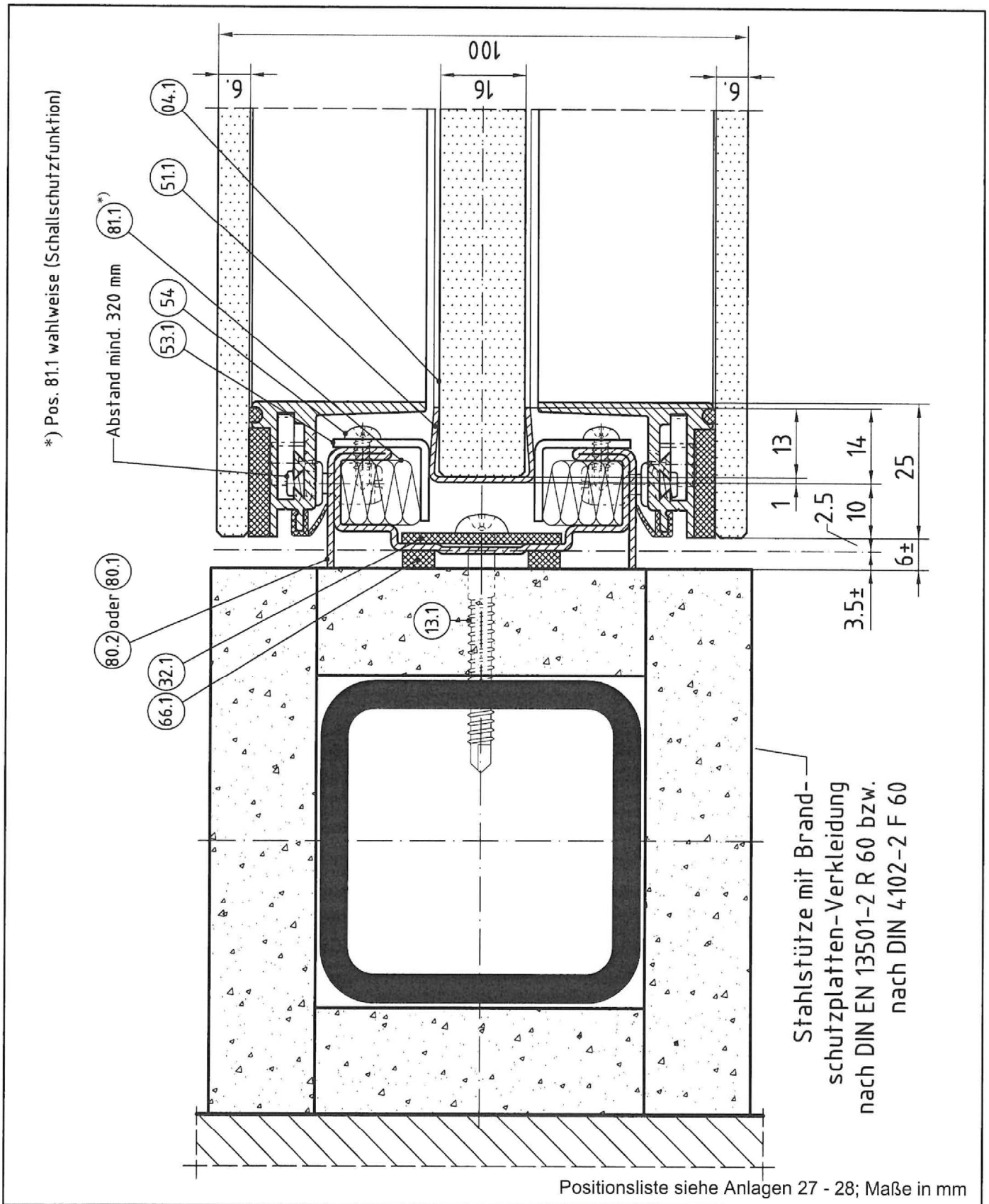

Positionsliste siehe Anlagen 27 - 28; Maße in mm

Bauart Brandschutzverglasung "SG F30" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13	Anlage 23
Horizontalschnitt Q-Q	

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-2043

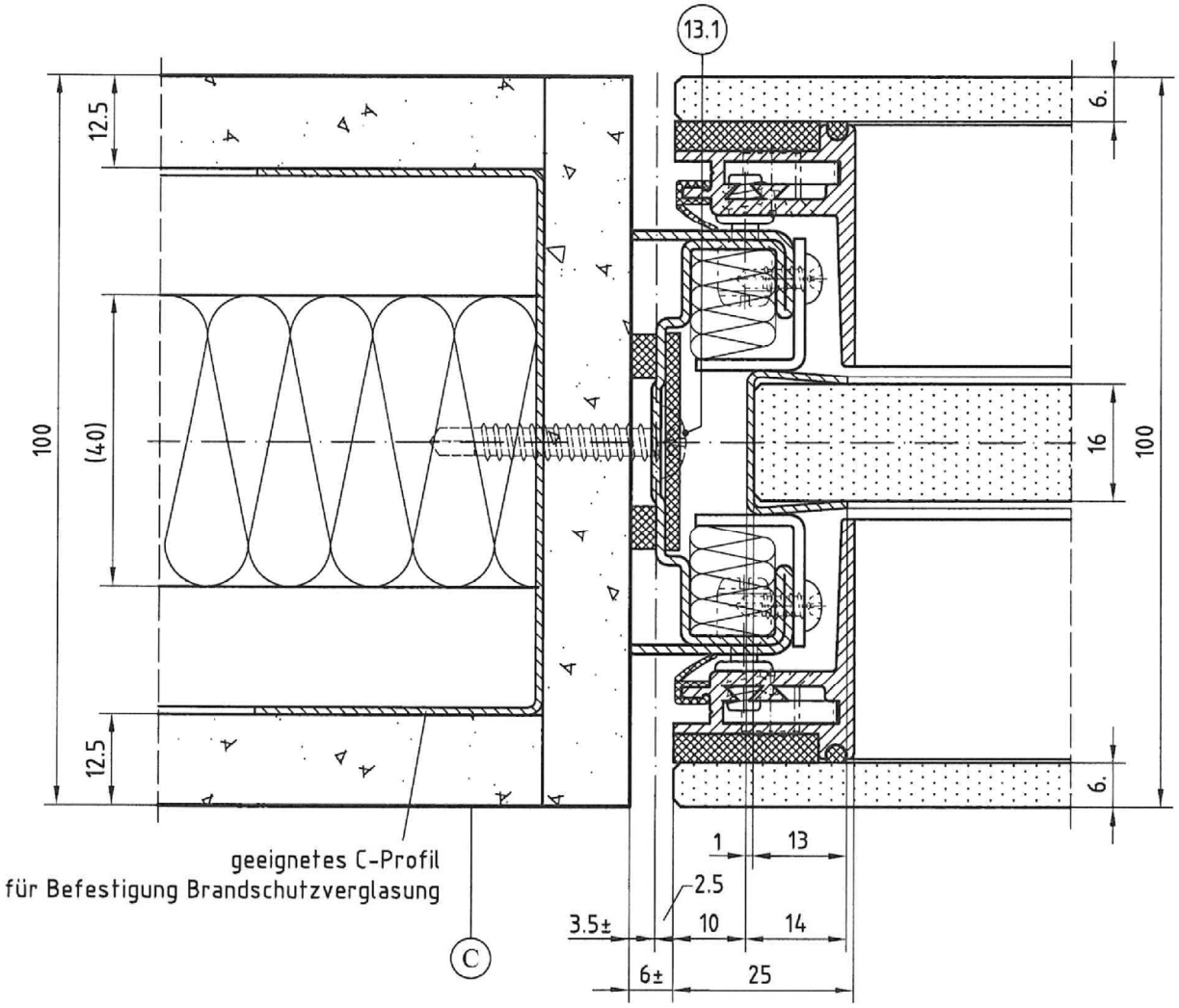

Anschluss an Wand aus Gipsplatten (C)

mit Aufbau nach DIN 4102-4 Tab. 10.2 - mind. der Feuerwiderstandsklasse F 30 Wanddicke ≥100 mm und gemäß der statischen Erfordernisse nach DIN 4103-1

Positionsliste siehe Anlagen 27 - 28; Maße in mm

Bauart Brandschutzverglasung "SG F30" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13	Anlage 24
Horizontalschnitt R-R	

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-2043

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

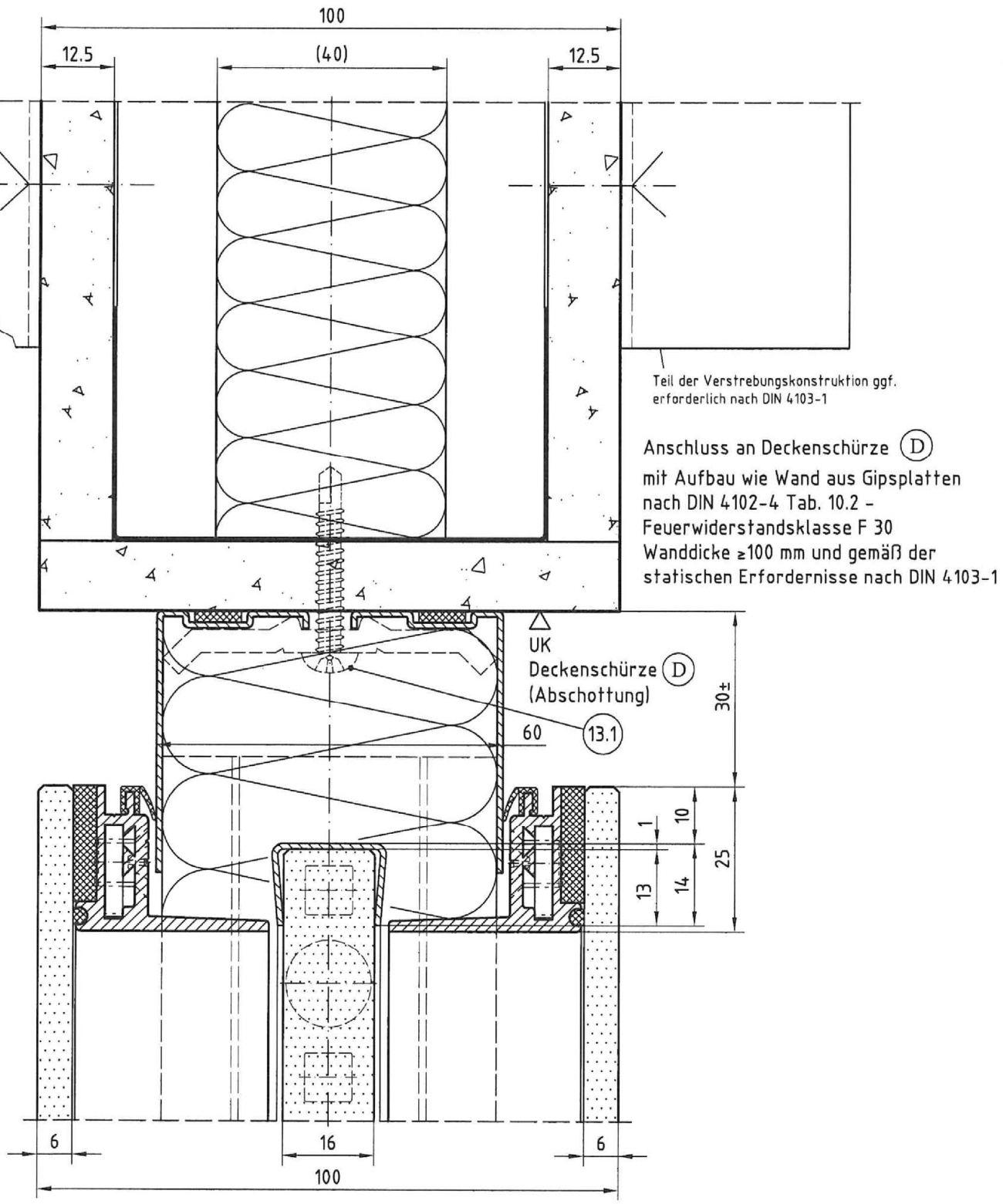

Positionsliste siehe Anlagen 27 - 28; Maße in mm

Bauart Brandschutzverglasung "SG F30" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13	Anlage 25
Vertikalschnitt S-S	

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-2043

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

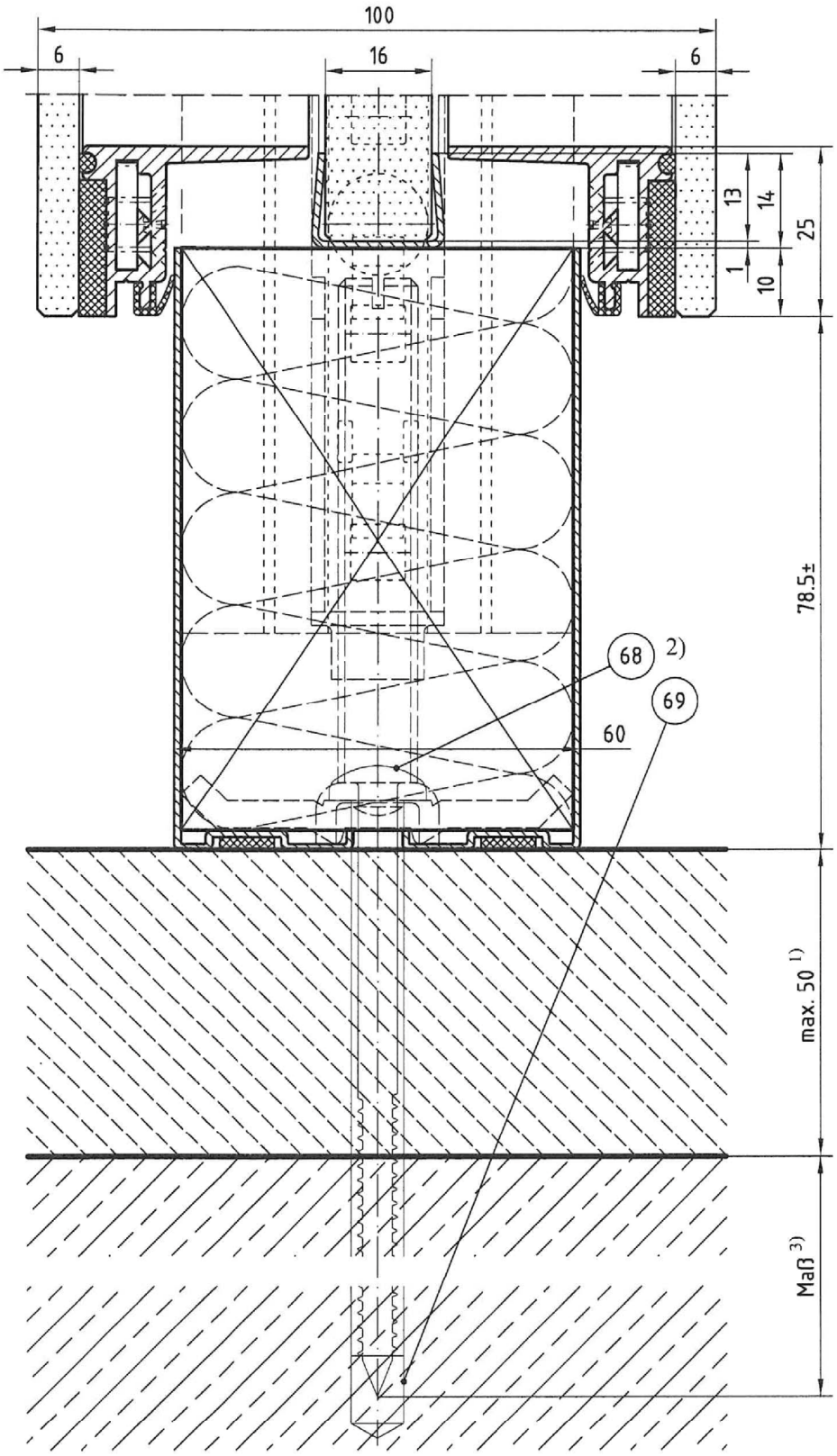

2) geeignete Befestigungsmittel mit Zulassung und entspr. der statischen Erfordernisse nach DIN 4103-1

OKF 1)

1) Verbundestrich (nach DIN 18560-1:2015-11 und DIN 18560-3:2006-03) bzw. Zementestrich [(CT) nach DIN EN 13813:2003-01 (:2017-03 Entwurf)]

OK RFB

3) Maß "Einstand in Rohboden" gemäß der statischen Erfordernisse nach DIN 4103-1 bzw. gemäß der Angaben der Zulassung des Befestigungsmittels

Positionsliste siehe Anlagen 27 - 28; Maße in mm

Bauart Brandschutzverglasung "SG F30" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13	Anlage 26
Vertikalschnitt T-T	

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-2043

Pos.-Nr.	Bezeichnung	Werkstoff	Norm/ Verwendbarkeits-nachweis	Bau-stoff-klasse	Bemerkung
01.1	Verglasungselement "SG-ORS30"	Bestandteil der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.140-2339			
01.2	Verglasungselement "SG30"				
02.1	Verglasungselement "SG-ORS30VZÜS"				
02.2	Verglasungselement "SG-ORS30VZFS"				
03.1	Verglasungselement "SG30VZÜS"				
03.2	Verglasungselement "SG30VZFS"				
04.1	Verbundglasscheibe „Pilkington Pyrostop 30-101" 16 mm	Glas	DIN EN 14449		Hersteller Pilkington Deutschland
13.1	Bohr-Linsenkopfschraube ST5x45 e≤500 mm	Stahl, verzinkt	DIN EN ISO 10666	A1	
32. ...	Dämmschichtbildender Baustoff „Promaseal-PL"		gem. Europäischer Technischer Zulassung ETA-18/0198 des ÖIB	B2	Hersteller Promat
32.1	30x1,8 mm				
32.6	25x1,8 mm				
42.1	Sechskantmutter M8 DIN 934	Stahl	DIN EN ISO 4032	A1	
51.1	Glaseinfassung, U-Profil 20x14x1 mm	Stahl Werkstoff-Nr. 1.0330	DIN EN 10152, DIN EN 10131	A1	
53.1	Winkel 15x18x1,5 mm, 20 mm lang	Bestandteil der Unterkonstruktion gemäß ABZ Z-19.140-2339			
54	Bohr-Linsenkopfschraube ST3,5x9,5	Stahl, verzinkt	DIN EN ISO 15481	A1	
63.1	Intek- Trennwandständer 58x38x1,25 mm	Bestandteil der Unterkonstruktion gemäß ABZ Z-19.140-2339			
63.2	Intek- 2K-Trennwandständer 58x38x1,25 mm				
66. ...	PE-Schaumband „Super", einseitig selbstklebend, Art.-Nr. 35000				
66.1	6x4 mm				
66.3	8x4 mm				
67	Befestigungslasche FL-Profil 58x4x25				
68/69 68 69	geeignete Befestigungsmittel mit allg. bauaufsichtl. Zulassung (abZ) bzw. europäischer technischer Zulassung oder Bewertung (ETA) entweder Schraube e≤500 mm oder Dübel (und Schraube) e≤500 mm	gem. ABZ bzw. ETA		A1	
80.1	Intek-Wandanschlussständer 58x22x1,25 mm	Bestandteil der Unterkonstruktion gemäß ABZ Z-19.140-2339			
80.2	Intek-2K-Wandanschlussständer 58x22,5x1,25 mm				
81.1	ISOVER Brandschutzplatte „Protect BSP 40", 60 mm dick bzw. Zuschnitt	Mineralwolle 40 kg/m³	DIN EN 13162	A1	Hersteller: Saint Gobain Isover G+H AG Ludwigshafen

Die aufgeführten Normen gelten in der jeweils gültigen Ausgabe.

Bauart
Brandschutzverglasung "SG F30" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Positions- und Materialliste

Anlage 27

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-2043

(Fortsetzung von Anlage 27)

Pos.-Nr.	Bezeichnung	Werkstoff	Norm/ Verwendbarkeits-nachweis	Bau-stoff-klasse	Bemerkung
81.1	ISOVER Brandschutzplatte „Protect BSP 40", 60 mm dick bzw. Zuschnitt	Mineralwolle 40 kg/m³	DIN EN 13162	A1	Hersteller: Saint Gobain Isover G+H AG Ludwigshafen
82.1	Bodenprofil, Winkelprofil 26x88,5x1 mm	Bestandteil der Unterkonstruktion gemäß ABZ Z-19.140-2339			
83	Stellfuß				
84.1	Glasaufstellklotz 58x85,5x70 mm (BxHxL)				
86.1	Deckenprofil, Winkelprofil 26x35x1 mm	Bestandteil der Unterkonstruktion gemäß ABZ Z-19.140-2339			
91.1	C-Querriegel, 58x20x1,25 mm				
93.2	Zylinderkopfschraube mit Innesechskant M8x90	Stahl	DIN EN ISO 4762	A1	
93.3	Flachrundschraube M8x50	Stahl, verzinkt	DIN 603	A1	
118.1	Bohr-Senkblechschraube ST3,5x13	Stahl, verzinkt	DIN EN ISO 10666	A1	
134	Senkschraube mit Innensechskant M8x60	Stahl, verzinkt	DIN EN ISO 10642	A1	
150	Schottpfosten CW-Profil Mindestabmessungen B x H x Materialstärke ≥50x50x0.6 mm	Stahl, verzinkt	DIN 18182-1	A1	
151	Schottriegel oben UW-Profil ≥50x40x0.6 mm Mindestabmessungen B x H x Materialstärke	Stahl, verzinkt	DIN 18182-1	A1	
152	Schottriegel unten UW-Profil ≥50x40x0.6 mm Mindestabmessungen B x H x Materialstärke	Stahl, verzinkt	DIN 18182-1	A1	
153	Strebe UA-Profil ≥50x40x2 mm Mindestabmessungen B x H x Materialstärke	Stahl, verzinkt	DIN 18182-1	A1	
154	Schnellbauschraube	Stahl, verzinkt	DIN 18182-2 DIN EN 14566	A1	
155	Mineralwolledämmstoff D≥40 mm	Rohdichte ρ≥30 kg/r	DIN EN 13162	A1	
156	Fugenspachtelmasse		DIN EN 13963	A1	

Die aufgeführten Normen gelten in der jeweils gültigen Ausgabe.

Bauart
Brandschutzverglasung "SG F30" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Positions- und Materialliste

Anlage 28

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-2043

Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrostop 30-101"

Prinzipskizze:

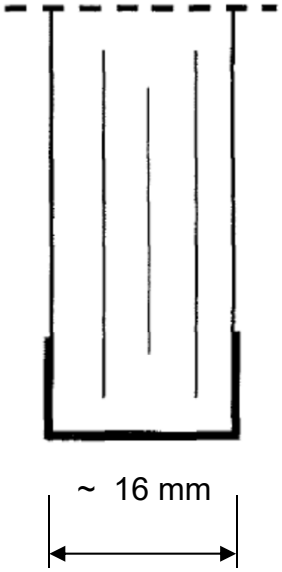

Brandschutz-Verbund-Sicherheitsglas, bestehend aus Floatglasscheiben mit zwischen liegenden Funktionsschichten.

Die Scheibenkante ist allseitig umlaufend mit einem Spezialklebeband ummantelt.

"Pilkington **Pyrostop** 30-101" (ca. 16 mm dick)

Wahlweise Oberflächenbehandlung/-beschichtung der äußeren Glasflächen

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-2043

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "SG F30" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13	Anlage 29
Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrostop 30-101"	